

Grenzlage, Identitätsbildung und Schmuggel in Spätmittelalter und früher Neuzeit: Der Reichshof Lustenau als Beispiel

Von WOLFGANG SCHEFFKNECHT

Vorbemerkung

Es wird erzählt, dass ein Lustenauer 1919, als die von Ferdinand Riedmann initiierte Vorarlberger Anschlussbewegung an die Schweiz ihren Höhepunkt erreichte, gefragt wurde, zu welchem Staat er denn künftig am liebsten gehören würde, zur Schweiz, zu Österreich oder gar zu Deutschland; er soll geantwortet haben: »As ischt mör glich, hoptsach an ar Gränz«. Mit dieser Anekdote wird – unausgesprochen – angedeutet, dass die Lustenauer ihre Grenzlage vor allem wegen der Möglichkeit des Schmuggelns zu schätzen wissen. Interessanterweise hörte man denselben Ausspruch in abgewandelter Form vor ein paar Jahren in Zusammenhang mit Österreichs Beitritt zur EU wieder, als manch einer scherzhaft meinte, die Hauptsache sei doch, dass weiterhin eine Grenze, nun sogar eine EU-Außengrenze, bleibe, und mithin weiterhin die Möglichkeit bestehe, dem Schmuggel zu frönen. Ziel dieses Beitrages ist es, den historischen Wurzeln der Orientierung und des Grenzempfindens der Lustenauer nachzuspüren, die vielleicht dafür mitverantwortlich sind, dass in der Vergangenheit das Schmuggeln und die Schmuggler in dieser Gemeinde einen Stellenwert erlangen konnten, der es berechtigt erscheinen lässt, in diesem Zusammenhang von »sozialem Rebellentum« zu sprechen¹. Abschließend soll auch die Frage gestellt werden, welche Identitäten sich daraus ergeben konnten.

Rahmenbedingungen

Grundherrschaftliche Bindungen

Am 20. April 1395 verpfändeten die Grafen von Werdenberg-Rheineck den Reichshof Lustenau mit allen Zugehörden um eine Pfandsumme von 5 300 Pfund Haller an den Ritter Ulrich den Älteren von Ems. Wir sehen heute in diesem Datum den Beginn einer langen gemeinsamen Geschichte von Lustenau und den Emsern². Die Pfandschaft fiel in eine Zeit, während der »die Landschaft südlich des

1 GIRTNER, Roland: Schmuggler. Von Grenzen und ihren Überwindern, Linz 1992, S. 208.

2 WELTI, Ludwig: Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau.

Bodensees« – und zwar westlich wie östlich des Rheins – »in territorialer Hinsicht stark zersplittert« war³. Die angesprochene Zersplitterung prägte über ein gutes Jahrhundert auch die Geschicke des Reichshofes, dessen Territorium sich damals noch beiderseits des Rheins erstreckte. Die Ritter von Ems hatten 1395 zwar alle wichtigen Herrschaftsrechte und Zugehörden des Reichshofes als Pfand in ihre Hände bekommen, sie vermochten aber nicht, diese auch ungeteilt zu behalten. Rund ein halbes Dutzend von Adelsgeschlechtern gelangte im Laufe des 15. Jahrhunderts in den Besitz von Teilen des Reichshofes bzw. von Rechten in demselben. Um 1430 kam Frau Dorothea von Altstätten in den Besitz eines Drittels von Lustenau. Sie war eine gebürtige von Veigenstein-Egelsee und in erster Ehe mit Marquard III. von Ems verheiratet gewesen, der 1414 in Rorschach ermordet worden war. In zweiter Ehe hatte sie Rudolf, den letzten Maier von Altstätten, geheiratet. Als um 1430 Ulrich V. von Ems verstarb, kam ein Viertel an der Pfandschaft und an den Gütern zu Lustenau an seine mit Eberhard von Ramschwag verheiratete Nichte Klara. In zwei Verträgen von 1437 und 1439 werden ihre diesbezüglichen jährlichen Einnahmen mit 48 Gulden angegeben. Erst 1493 gelang es den Brüdern Rudolf und Michel von Ems, das Viertel der Ramschwager endgültig auszulösen. 1501 versetzte Rudolf von Ems seinen Anteil an Lustenau an seinen Schwiegersohn, Melchior von Tierberg zu Wildentierberg. Sechs Jahre später erwarb Merk Sittich I. das Erbgut der Tierberger im Reichshof Lustenau beiderseits des Rheins um 1800 Gulden zurück. 1513 versetzte derselbe Merk Sittich allerdings den Zehnten zu Widnau sowie die Steuern und Hofzinse zu Lustenau dem Jakob Mundtbraten zu Salenstein um 500 Goldgulden. Merk Sittich II. wiederum versetzte den halben Teil des Fleckens Lustenau an seine zweite Ehefrau, Eva von Thun. Zehn Jahre später kam der halbe Teil des Dorfes und des Fleckens Lustenau *mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Renten, Zinsen, Gilten, Einkommen, Zehenden, Fräfeln, Bueßen, Strafen, Zwingen und Pennen* um die Summe von 1000 Gulden an Melchior von Dankertschwil. Ähnliche Verpfändungen trafen in den Jahren 1593 und 1601 den Hof Widnau-Haslach, der kurz zuvor noch zu Lustenau gehört hatte⁴. Auch das Kloster und das Spital zu St. Gallen, das Frauenkloster Lindau sowie das Kloster Mehrerau erwarben eine Reihe von Grundstücken in Lustenau. Außerdem behielt die Pfarre Berneck das Zehentbezugsrecht von mehreren Grundstücken bis ins 19. Jahrhundert⁵.

Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 4), Innsbruck 1930.

- 3 NIEDERSTÄTTER, Alois: Stift und Stadt St. Gallen zwischen Österreich, der Eidgenossenschaft und dem Reich. Aspekte der politischen Integration in der spätmittelalterlichen Ostschweiz (Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen 140), St. Gallen 2000, S. 8.
- 4 WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), passim.
- 5 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Verfassungsgeschichte des Reichshofes Lustenau, phil. Hausarbeit Innsbruck (masch.) 1982, S. 25–26; NIEDERSTÄTTER, Alois: St. Galler Klosterbesitz im heutigen Vorarlberg während des Mittelalters, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 103 (1985), S. 1–32, hier S. 24–25.

Die geschilderte Aufsplitterung der Besitzrechte über Lustenau hatte einerseits eine gewisse Verwirrung in der Verwaltung zur Folge. Mehrfach behaupteten verschiedene Inhaber von Teilen des Reichshofes, der Lustenauer Ammann sei ihnen verantwortlich. Andererseits ergab sich nicht zuletzt daraus auch eine Mehrpoligkeit der Orientierung. So war beispielsweise Dorothea von Altstätten, die um 1430 ein Drittel des Reichshofes erworben hatte, im Besitz des Bürgerrechtes der Stadt St. Gallen. Möglicherweise gelang es ihr, dieses auf große Teile der Gemeinde auszudehnen. 1437 legten zahlreiche Lustenauer jedenfalls vor dem Sanktgaller Ratsboten Konrad Hör den Eid als Ausbürger ab⁶. Bis 1448 bezeugen außer den Eintragungen in den Seckelamtsrechnungen⁷ insgesamt fünf Urkunden, dass St. Gallen *vil burger enhalb Rins zu Lustnow gesessen* hatte⁸. Die Stadt St. Gallen bemühte sich in den unruhigen Jahrzehnten um die Mitte des 15. Jahrhunderts immer wieder aktiv um die Sicherheit ihrer Ausbürger im Reichshof⁹. Als der Reichshof im Frühjahr 1445 in Zusammenhang mit dem sogenannten Alten Zürichkrieg *von den Appenzeller laider bärlich angriffen, verbrennt und beschädiget* wurde, sodass sich seine Bewohner gezwungen sahen, von ihrem Besitz zu *wychen*, diesen *wuest ligger* zu lassen und nach Lindau zu fliehen, wandten sie sich von dort aus schriftlich nach St. Gallen und baten um Hilfe, *damitte wir wider zu dem ünsern sicher gewandlen und das gebuwen mugen*¹⁰. Der Rat der Reichsstadt setzte sich in dieser Angelegenheit vor den Abgesandten der Eidgenossenschaft ebenso erfolgreich für die Interessen seiner Ausbürger ein wie einige Monate später, als einige Lustenauer von organisierten Plünderern der Stadt Wil überfallen und geschädigt wurden¹¹. Dennoch ist in der Flucht der Lustenauer nach Lindau bereits eine Neuorientierung angedeutet.

Der »Alte Zürichkrieg« trug bekanntlich entscheidend »zur Neuformierung bzw. zur Festigung der jeweiligen Machtbereiche bei«. Westlich des Rheins gewann die Eidgenossenschaft erheblich an Einfluss und Verbündeten, östlich davon konnte Österreich seine Position wesentlich ausbauen. Für Lustenau von besonderer Bedeutung dürfte dabei gewesen sein, dass die Herrschaft Hohenems – die Ritter von Ems waren nach wie vor Pfandinhaber des Reichshofes – »österreichisches

6 StadtA (= Stadtarchiv) St. Gallen (Vadiana), Altes Stadtarchiv, Bd. 307, S. 29; MOSER, Marc: Das St. Galler Postwesen, Bd. 2. Geschichte der stadt-st. gallischen Post I. Teil. Ein Beitrag aus der Geschichte der Stadt St. Gallen zum 500jährigen Jubiläum ihres Bundes mit den VI Eidgenössischen Orten (1454) und ihrer vollen Unabhängigkeit (1457), Goßau 1957, S. 92.

7 StadtA (Vadiana) St. Gallen, Altes Stadtarchiv, Bd. 308, S. 37–38.

8 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Der Rhein: Vom Bindeglied zur Grenze. Das Werden einer Grenze am Beispiel des Reichshofes Lustenau, in: Der Alpenrhein und seine Regulierung. Internationale Rheinregulierung 1892–1992, Rorschach 1992, S. 58–66; SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Von der Einheit zur Teilung. In: 400 Jahre Hofteilung. Ein Stück Lustenauer Geschichte. Hg. von Marktgemeinde Lustenau. Lustenau 1993.

9 MOSER, Das St. Galler Postwesen, Bd. 2 (wie Anm. 6), S. 92–94.

10 SCHIESS, Traugott/MARTI, Adam (Bearb.): Appenzeller Urkundenbuch, Bd. 1. Bis zum Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen 1513, Trogen 1913, S. 415, Nr. 779.

11 WARTMANN, Hermann/SCHIESS, Theodor/BÜTLER, Placidus (Bearb.): Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. 6, St. Gallen 1955, S. 113, Nr. 4696.

Einflußgebiet« wurde. »Alpenrhein und Bodensee wurden zur Grenze«¹², und diese Grenze verlief nun immer deutlicher wahrnehmbar mitten durch Lustenau¹³.

Vor diesem Hintergrund der zunehmenden »gegenseitigen Abgrenzung« musste die enge Verbindung des Reichshofes zur Stadt St. Gallen, die noch wenige Jahrzehnte zuvor Sicherheit geboten hatte, zum Quell neuer Konflikte werden¹⁴. So wurde der Reichshof 1467 in eine Auseinandersetzung um eine leibeigene Frau zwischen dem Kloster St. Gallen und den Rittern von Ems hineingezogen. 1474/75 brachte schließlich eine Fehde zwischen dem aus Sennwald stammenden Hans Beck oder Pfister, genannt der Hotterer, großen Schaden über den Reichshof. Die Ritter von Ems und Appenzell spielten dabei im Hintergrund die entscheidenden Rollen. Der Hotterer brachte sich nach seinen Fehdehandlungen immer wieder im rechtsrheinischen Lustenau in Sicherheit und konnte sich dabei der Duldung und Unterstützung durch Marquard von Ems sicher sein. Als alle politischen Vermittlungsversuche und Interventionen von Seiten der Eidgenossenschaft wie von Österreich nichts nützten, zogen in einer Januarnacht des Jahres 1475 etwa 300 St. Galler über den Rhein, steckten im Reichshof alle jene Häuser in Brand, in welchen sie Sympathisanten des Hotterer vermuteten, und führten schließlich Geiseln mit über den Rhein zurück. Die Angelegenheit landete vor dem Rat der Reichsstadt Lindau, an den sich die Lustenauer Hilfe suchend gewandt hatten. Einer Lustenauer Gemeindeversammlung sicherte St. Gallen schließlich zu, dass sich derartiges nicht wiederholen werde¹⁵. Die Sanktgaller zahlten darauf einzelnen Geschädigten eine Vergütung und ließen die Geiseln frei, nachdem diese Urfehde geschworen hatten¹⁶.

Schließlich wurde der Reichshof Lustenau 1499 im sogenannten Schweizer- oder Schwabenkrieg, der »letzten grosse(n) militärische(n) Auseinandersetzung zwischen den Nachbarn an Bodensee und Rhein«¹⁷, von den Eidgenossen am Vorabend der Schlacht bei Hard geplündert und in Brand gesteckt. Mit dieser Auseinandersetzung waren die Eidgenossen in Vorarlberg – und wohl auch im rechtsrheinischen Lustenau – »endgültig zum Synonym für Krieg und Tod« geworden¹⁸.

In diesen Jahrzehnten erfolgte eine zunehmende Orientierung der Lustenauer in Richtung Lindau. Die Reichsstadt im Bodensee wurde damals, an der Wende vom

12 NIEDERSTÄTTER, Stift und Stadt St. Gallen (wie Anm. 3), S. 35.

13 SCHEFFKNECHT, Der Rhein (wie Anm. 8), S. 58–66; ders., Von der Einheit zur Teilung (wie Anm. 8).

14 MAURER, Helmut: Formen der Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen und Schwaben: Der »Plappartkrieg« von 1458, in: RÜCK, Peter (Hrsg.): Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, Marburg an der Lahn 1991, S. 193–214, hier S. 213.

15 PEYER, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen bis 1520, Bd. 1. Quellen, St. Gallen 1959, S. 232, Nr. 491; WELTI, Ludwig: Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktgemeinde, in: Lustenauer Heimatbuch, Bd. 1, Lustenau 1965, S. 81–537, hier S. 94–95.

16 StadtA (Vadiana) St. Gallen, Altes Stadtarchiv, Tr. XXVII 74.

17 NIEDERSTÄTTER, Stift und Stadt St. Gallen (wie Anm. 3), S. 46.

18 NIEDERSTÄTTER, Alois: Zwischen Habsburg und Eidgenossenschaft. Politische Orientierung südlich des Bodensees im Spätmittelalter, in: Montfort 53, 2001, S. 313–322, hier S. 320.

15. zum 16. Jahrhundert, Appellationsinstanz des Lustenauer Hofgerichts. Noch in den Bestimmungen des Hofrechts von 1536 war der Instanzenzug folgendermaßen geregelt: [...] *so mag er die urtel wol ziehen dem wasser nach in das nechst gericht herdishalber Rinß und von demselbigem gericht in die nechsten reichsstadt* – also nach Lindau – *und daselbs dannen für das reich oder cammergericht*¹⁹. Rat und Bürgermeister der Reichsstadt wurden damals wiederholt in Streitigkeiten mit Nachbargemeinden angerufen. Noch 1570 entschied ein derartiges Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Lindauer Bürgermeisters über Grenzstreitigkeiten zwischen Lustenau und Dornbirn²⁰.

Die engen Beziehungen zwischen Reichshof und Reichsstadt fanden auch darin Ausdruck, dass emsische Leibeigene aus Lustenau nach Lindau abwanderten und so die Freiheit erlangten. Schon 1456 verzichteten Marquart, Rudolf und Michel von Ems zugunsten der Stadt auf die Leibeigenschaftsrechte an mehreren Lustenauern²¹. Damals kamen auch Lindauer Bürger²² und das Lindauer Frauenstift zu Lehen- und Grundbesitz im Reichshof²³.

Wir haben jedoch Grund zu der Annahme, dass diese Neuorientierung nicht vom ganzen Reichshof mitgemacht wurde. Seine westlich des Rheins gelegenen Teile orientierten sich zunehmend in Richtung Eidgenossenschaft. Bereits 1504 kam es zur kirchlichen Trennung. Die Widnauer und Haslacher erhielten von Michel und Märk Sittich von Ems die Erlaubnis, eine eigene Kirche und ein eigenes Pfarrhaus zu erbauen. Allerdings mussten sie für die Baukosten wie für den Unterhalt des Pfarrers alleine aufkommen, und es durften weder die Zehentbezugsrechte der Emser noch die Einkünfte der Lustenauer Pfarre dadurch geschmälert werden²⁴. Als sich die Widnauer schließlich auch noch der Reformation anschlossen, vertiefte sich der Graben zwischen den Lustenauern diesseits und jenseits des Rheins noch mehr. Spektakulären Ausdruck erhielt diese Entfremdung im sogenannten »Zoller-Handel« von 1530, als der Lustenauer Hofammann unter Missachtung des Rheintalischen Sittenmandats in einer Schenke westlich des Rheins das Tanzen erlaubte und damit eine Rauferei provozierte, die mit einem Totschlag endete²⁵. Als die linksrheinischen Teile des Reichshofes nach dem zweiten Kappeler Krieg mehrheitlich wieder zum katholischen Glauben zurückkehrten, blieb

19 WELTI, Ludwig: Das älteste Lustenauer Hofrecht von 1536, in: Heimat 11, 1930, S. 82–85, hier S. 84. Beispiele für Appellationen nach Lindau: StadtA Lindau, Ratsprotokolle 1589–1593, fol. 5, 9, 66, 90, 103.

20 VLA (= Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz), Urkunde 6732.

21 StaatsA (= Staatsarchiv) Augsburg, Urkunden Reichsstadt Lindau 589. Ähnlich: StaatsA Augsburg, Urkunden Frauenstift Lindau 915.

22 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Die Hofammänner von Lustenau. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des Reichshofes, phil. Diss. (masch.) Innsbruck 1988, S. 351.

23 StaatsA Augsburg, Urkunden Frauenstift Lindau 1728.

24 RAPP, Ludwig: Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 4. Anhang zum Dekanat Bregenz. Dekanat Dornbirn. Dekanat Bregenzerwald erste Abtheilung, Brixen 1902, S. 399–405.

25 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 29 f.; BLESS-GRABHER, Magdalen: Wider das Fluchen, Tanzen und Spielen ... Rheintalische Sittenmandate des 16. bis 18. Jahrhunderts, in: Unser Rheintal 41, 1984, S. 47–57, hier S. 48.

dort eine Minderheit evangelisch. Dies trug zu einer weiteren Aufsplitterung der Orientierung bei. Während sich die katholischen Hofleute links des Rheins zunehmend in Richtung Rheineck orientierten, blickte die evangelische Minderheit vermehrt nach Zürich, was beispielsweise 1589 greifbar wurde. Damals legte die katholische Mehrheit, die bereits dem Gregorianischen Kalender folgte, eine Gemeindeversammlung im Rheintal so fest, dass diese auf das noch nach dem Julianischen Kalender errechnete Osterfest der Reformierten fiel. Die *evangelischen zuogewandten kilchgenossen uß dem hoff Lustnouw in den hoff Bernang gehörig* blieben der Versammlung fern, auf der ein eidgenössisches Mandat wider das Reislaufen verlesen werden sollte, und wurden vom Rheinecker Landvogt dafür bestraft. Hilfesuchend wandten sie sich an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, der sich in der Folge – allerdings erfolglos – für ihre Interessen einsetzte²⁶.

Die konfessionelle Zugehörigkeit blieb auch darüber hinaus ein wichtiges Merkmal für die Wahrnehmung von »eigen« und »fremd«. So gestand eine Ordnung für Tag- und Nachtwächter des Reichshofes aus dem Jahre 1719 armen Priestern, abgedankten Soldaten und Handwerksgesellen das Recht zu, in Lustenau um Almosen zu bitten. Die verarmten Geistlichen mussten jedoch zuvor beim Ortspfarrer den Nachweis erbringen, dass sie keine Lutheraner waren²⁷. Die Bezeichnung als »Lutheraner« gehörte auch unter den Hofleuten zu den schlimmsten Verbalinjurien²⁸.

Logische Folge dieser divergierenden Orientierung der Hofleute links und rechts des Rheins war schließlich die sogenannte Hofteilung von 1593. Wir müssen diese Entwicklung in Zusammenhang mit einem allgemeinen Trend zu einer »zunehmenden Abschließung der Territorien um 1600« sehen²⁹. Graf Kaspar von Hohenems bemühte sich in den Jahren 1603/04 bzw. 1610/18 erfolgreich darum, alle Teile Lustenaus wieder in einer Hand zu vereinigen. Nachdem er bereits eine Hälfte des Reichshofes von seinem Vater geerbt hatte, gelang es ihm 1603, die andere Hälfte von den Erben Johann Christophs von Ems, eines Sohnes Merk Sittichs II., zu kaufen. Ein Jahr später löste er alle noch bestehenden Pfandschaften. 1610 und 1618 kaufte er schließlich auch noch das alte Erbe der Dorothea von Altstätten, nämlich ein Drittel der Hoffälle und andere grundherrliche Rechte, von ihren Nachfahren Hans Kaspar Rugg von Tanegg (bei Berneck) und den Herren von Schönstein jeweils um eine Summe von 5000 Gulden zurück³⁰. Unter seiner Herrschaft wurde 1593 auch das Lustenauer Hofrecht neu kodifiziert. Dem Trend zur Abschließung folgend, wurde nun die Appellation nach Lindau und ins

26 StaatsA Zürich, A 347,2.

27 VLA, HoA 51,28.

28 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 357–358.

29 BEHRINGER, Wolfgang: Kommunikationswesen und territoriale Identität in der Frühen Neuzeit, in: BELLBARBA, Marco/STAUBER, Reinhard (Hrsg.), Territoriale Identität und politische Kultur in der Frühen Neuzeit (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 9), Bologna, Berlin 1998, S. 133–143, hier S. 139.

30 WELTI, Ludwig: Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640. Ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauher Kriegswirklichkeit im Frühbarock, Innsbruck 1963, S. 388.

Reichskammergericht ausdrücklich verboten. Fortan war das Hofgericht in Hohenems die zuständige Instanz³¹.

In der Folge mussten naturgemäß die Wahrnehmungshorizonte der Bewohner der ehemaligen Hofteile rechts und links des Rheins zwangsläufig immer mehr auseinanderfallen. Lustenau wurde nun in das Kommunikationssystem der Herrschaft Hohenems eingebunden. Die Wahrnehmungshorizonte, die sich daraus ergaben, lassen sich auf der Grundlage der Rechnungsbücher der Grafschaft und des Reichshofes recht gut ermitteln³². Kurz zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild: Lindau bildete die mit Abstand wichtigste Scharnierstelle im Kommunikations- und Nachrichtensystem der Hohenemser. Unzählige Botengänge wurden dorthin durchgeführt, ein großer Teil davon durch Lustenauer Boten. Daneben spielten noch eine Reihe von Städten und Herrschaften, die im Bereich des Schwäbischen Reichskreises lagen, eine wichtige Rolle³³. Dagegen lassen sich nach 1600 kaum noch direkte Botengänge aus Lustenau nach St. Gallen nachweisen, die im 15. Jahrhundert noch relativ häufig belegt sind³⁴, als der Reichshof zum »Postkreis« der Reichsstadt an der Sitter zu zählen war³⁵. Vielmehr wurde die Fähre am Monstein zu einer Scharnierstelle, an der die Kommunikationssysteme des Reichshofes Lustenau bzw. der Reichsgrafschaft Hohenems sich mit jenem der Reichsstadt St. Gallen trafen. Vieles spricht dafür, dass hier regelmäßig ein Austausch von Botschaften und ein Wechsel der Boten stattgefunden hat³⁶. Das Reich bzw. der Schwäbische Reichskreis waren fortan wichtige Pole, an denen sich der Wahrnehmungshorizont der Lustenauer orientieren konnte.

31 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Das Lustenauer Hofrecht von 1593, in: Montfort 41, 1989, S. 277–288, hier S. 280.

32 Zum Quellenwert derartiger Rechnungen in Bezug auf das Kommunikationswesen vgl. HEIMANN, Heinz-Dieter: Briedvedregher. Kommunikations- und alltagsgeschichtliche Zugänge zur vormodernen Postgeschichte und Dienstleistungskultur, in: Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 15), Wien 1992, S. 251–292, hier, S. 269.

33 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Kommunikationsstrukturen am Rande des Schwäbischen Reichskreises: Die Reichsgrafschaft Hohenems in der Frühen Neuzeit, in: HOFFMANN, Carl A./KIESSLING, Rolf (Hrsg.): Kommunikation und Region (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 4), Konstanz 2001, S. 161–201.

34 StadtA (Vadiana) St. Gallen, Altes Stadtarchiv, Bd. 307, fol. 55; Bd. 308, pag. 38. MOSER, Das St. Galler Postwesen, Bd. 2 (wie Anm. 6), S. 78; StadtA (Vadiana) St. Gallen, Altes Stadtarchiv, Bd. 309, pag. 40–41. MOSER, Das St. Galler Postwesen, Bd. 2 (wie Anm. 6), S. 85.

35 MOSER, Marc: Das St. Galler Postwesen, Bd. 3. Geschichte der stadt-st. gallischen Post II. Teil. Ein Beitrag zur Verkehrs- und Kulturgeschichte der Stadt St. Gallen, Heerbrugg 1967, S. 68.

36 SCHEFFKNECHT, Kommunikationsstrukturen (wie Anm. 33), S. 175; SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Das Botenwesen in der Herrschaft Hohenems. Ein Beitrag zur Geschichte der Kommunikation in der frühen Neuzeit, in: Montfort 53, 2001, S. 323–341, S. 332–333.

Politische Orientierung: das Reich und der Schwäbische Reichskreis

In einem Beitrag *Zum neuen Schwäbischen geographischen Lexicon*, das zu Beginn der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts in Ulm erscheinen sollte, beschrieb ein namentlich nicht genannter Verfasser Lustenau folgendermaßen: *Ist übrigens, wie gesagt, die einzige in seiner Benennung Reichs Hof <Curtis regalis>, der zum Löbl. Schwäbischen Reichskreis immatriculiret, und Ao 1521 schon dahin Collatiret, auch darumen zwei kaiserliche Original Diplomaten vor sich hat, daß die Grafen von Wertenberg solchen nicht höher als ihre damalige Kreissteuer ware, sollen versetzen können*³⁷.

Lustenau war also ein Reichshof. Zusammen mit den »Reichsflecken« und den »Freien Leuten« zählen die Reichshöfe zur Gruppe der sogenannten »Reichsdörfer«, deren Reichsunmittelbarkeit noch durch den Westfälischen Frieden von 1648 bestätigt wurde. Die reichsunmittelbaren Dörfer waren Landgemeinden, die sich auf dem Boden ehemaliger Krongüter entwickelt hatten. Im Grunde genommen, handelte es sich um »Überbleibsel der im 15. Jahrhundert endgültig aufgelösten Reichslandvogteien«³⁸. Lustenau weist fast alle typischen Merkmale der freien Reichsdörfer auf:

Es entstand auf dem Boden eines karolingischen Königshofes, der 887 erstmals durch mehrere von Kaiser Karl III. (»dem Dicken«) ausgestellte Urkunden bezeugt ist³⁹. Diese *curtis regalis* wurde zum Ausgangspunkt für die Bildung einer Gemeinde, eines Dorfes⁴⁰. Doch nicht allein die Entstehung auf ehemaligem Krongut begünstigte die Entwicklung Lustenaus zu einem Reichshof. Die Besitzgeschichte des Hofes tat ein Übriges. Wenngleich wir diese auf Grund der Quellenarmut des frühen und hohen Mittelalters nicht lückenlos rekonstruieren können, scheint zumindest Folgendes klar: Bereits um 888 schenkte König Arnulf (»von Kärnten«) den Königshof den Udalrichingern. Über die Grafen von Bregenz kam Lustenau an die Pfullendorfer. Mit der Hinterlassenschaft Rudolfs von Pfullendorf gelangte es 1181 wieder an Kaiser und Reich zurück. Während des sogenannten Interregnums dürfte der Hof dann zu dem von den Montfortern entfremdeten Reichsgut gehört haben, das von Rudolf von Habsburg nach seiner Wahl zum Römischen König energisch und konsequent zurückgefordert wurde. Vermutlich übergab er Lustenau um 1290 als Pfand an seinen treuen Gefolgsmann Hugo von Werdenberg. Die Werdenberger wiederum verpfändeten den Reichshof 1395 an die Ritter von Ems, denen es schließlich 1526 gelang, die Pfandschaft in einen Kauf umzu-

37 VLA, HoA 96,15.

38 NEUHAUS, Helmut: Das Reich in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 42), München 1997, S. 38.

39 Zum karolingischen Königshof vgl. SCHEFFKNECHT, Ernst: Die karolingischen Kaiserurkunden von 887 aus Lustenau, in: Lustenauer Heimatbuch, Bd. 1, Lustenau 1965, S. 65–80.

40 WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 182 f.; BILGERI, Benedikt: Das Vorarlberger Unterland und seine alten Gemeinden 1: Unterland – Dornbirn – Lustenau, in: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 97, 1954, S. 5–35, hier S. 25; SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5), S. 12 f.

wandeln⁴¹. Gerade Verpfändungen führten in der Regel zu einer Zementierung des verfassungsrechtlichen Zustandes. Sie trugen dazu bei, »daß die verpfändeten Ortschaften beim Reich blieben«, da es für den Inhaber einer Pfandschaft nicht möglich war, »die Rechtsstruktur des Pfandgegenstandes« willkürlich zu verändern⁴². In diesem Prozess wurden wohl auch die Lustenauer Hofleute »neben der Herrschaft selbst verfassungsbildender Faktor«⁴³. Ein Indiz hierfür liefert uns der sogenannte Kaiser- oder Freiheitsbrief, der in Bestätigungen der Jahre 1334, 1417, 1442, 1494 und 1521 überliefert ist. In dieser Urkunde bestätigte das Reichsoberhaupt den Lustenauern, dass sie *unser und des Richs Leute* seien; gleichzeitig nimmt er sie in seine *besondere Gnad und Schirm* und sichert ihnen zu, dass sie niemand höher pfänden dürfe *als die Steuer trift, die sie dem Reich durch Recht geben sollen*⁴⁴. Hier wird nicht nur die Reichsunmittelbarkeit und die direkte Steuerleistung an das Reich bestätigt, sondern auch Schutz vor willkürlicher Verpfändung gegeben. Wir können annehmen, dass die Initiative für die Erneuerung dieser Privilegien von den Lustenauer Hofleuten ausging. Sie begaben sich jeweils zum Reichsoberhaupt, um ihre Rechte vor dem Erlöschen zu sichern, und sie gaben dafür nicht geringe Summen aus. Im ausgehenden 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verteidigten sie dieses und andere Privilegien energisch und mit großem Aufwand gegen den Zugriff der Grafen von Hohenems⁴⁵.

Wie die Reichsdörfer bewahrte sich Lustenau eine weitgehende Selbstverwaltung, die in den Hofrechten festgeschrieben wurde⁴⁶, sowie die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit. Letztere wurde allerdings durch den jeweiligen Besitzer des Reichshofes und zwar kraft seines Besitztittels, nicht kraft Belehnung, ausgeübt⁴⁷.

Ähnlich wie die Reichsritter konnten die Reichsdörfer keine Reichsstandschaft erlangen. So wurde der Reichshof Lustenau 1521 zwar gemeinsam mit den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld sowie mit den Freien Leuten in der Leutkircher Heide und zu Eglofs in der Reichsmatrikel genannt, er war damals aller-

41 Vgl. WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 84–87; BILGERI, Vorarlberger Unterland (wie Anm. 40), S. 25 ff.; SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5), S. 1–3; NIEDERSTÄTTER, Alois: Lustenau, bevor es emsisch wurde. Der Reichshof Lustenau am Vorabend der Pfandschaft von 1395. Unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrages vom 8. 5. 1995 in Lustenau.

42 KAUFMANN, E.: Reichsdörfer, in: ERLER, Adalbert/STAMMLER, Wolfgang (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 561–564, hier S. 562; LANDWEHR, Götz: Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, Köln, Graz 1967, S. 353–356.

43 BADER, Karl Siegfried: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 2. Aufl. Sigmaringen 1978, S. 174.

44 VLA, Urkunden 1616, 6277, 6282; VLA, HoA 52,48.

45 SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5), S. 36–38; ders.: Hochgerichtsbarkeit und Galgen im Reichshof Lustenau, in: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 135, 1991, S. 217–222.

46 WELTI, Hofrecht von 1536 (wie Anm. 19), S. 82–85; SCHEFFKNECHT, Hofrecht von 1593 (wie Anm. 31), S. 277–288; VLA, HoA 50,32.

47 SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5); ders.: Hochgerichtsbarkeit (wie Anm. 45), S. 217–222.

dings noch in den Stand Werdenberg einbezogen. Seit diesem Jahr entrichtete er auch eine Steuer an den Schwäbischen Kreis⁴⁸.

Nachdem die Hohenemser 1603 die Reichsstandschaft erlangt hatten – sie waren seit 1526 Besitzer des Reichshofes –, vertraten sie, dem Territorialprinzip folgend, auch ihren Allodialbesitz Lustenau bei den Kreistagen. Die Hofleute von Lustenau mussten sich daher auch an den Abgaben an den Schwäbischen Kreis beteiligen. Im 17. und 18. Jahrhundert bezahlten sie regelmäßig ihren Anteil am gräflichen Kollegialgeld⁴⁹, an den Abgaben für das *Deputat* beim Kreiskonvent⁵⁰, für das Reichskammergericht⁵¹, für das Zucht- und Arbeitshaus des Konstanzer Viertels in Ravensburg⁵² und vor allem für Kreissoldaten – von 1743 bis 1746 belief sich die dafür aufgewendete Summe auf 1294 Gulden 16 Kreuzer⁵³. Außerdem musste auch ein Anteil an den Exekutionskosten getragen werden, die der Grafschaft aufgebürdet wurden⁵⁴.

Daran änderte sich auch nach dem Übergang der Reichsgraftchaft Hohenems an das Haus Habsburg-Österreich nichts. Als 1759 mit Franz Wilhelm III. der letzte Reichsgraf von Hohenems söhnelos verstarb, fiel die Reichsgraftchaft Hohenems als erledigtes Lehen zurück ans Reich. 1765 verlieh Kaiser Franz I. dieses Lehen seiner Gattin Maria-Theresia. Ein Jahr später machte diese der Erbtochter Franz Wilhelms, Maria Rebekka, auch Lustenau streitig. Unter dem Vorwand, dass der Reichshof ein Teil der Hohenemser Lehen gewesen sei, erzwang sie von den Lustenauern 1767 die Landeshuldigung und ließ im Ortsteil Grindel eine österreichische Hoheitssäule errichten. Maria Rebekka war jedoch nicht gewillt, dies einfach hinzunehmen. In einem langwierigen Prozess vor dem Reichshofrat gelang es ihr nachzuweisen, dass Lustenau ein Allodialgut war und als solches auch in weiblicher Linie vererbbar war. 1789/90 kam es schließlich zum Abschluss eines Staatsvertrages zwischen Österreich und Lustenau, in welchem seine reichsunmittelbare Stellung bestätigt, und die Landeshoheit mit niederer und hoher Gerichtsbarkeit der Gräfin und ihren Nachkommen zugestanden wurde. Österreich gelang es in diesem Zusammenhang allerdings, sich wichtige Rechte im Reichshof zu sichern. Nominell blieb auch die Reichsgraftchaft nach wie vor reichsunmittelbar und ein Stand des Schwäbischen Kreises. Österreich führte nun auf dem Kreistag das Votum für die Grafschaft

48 HUGO: Verzeichnis der freien Reichsdörfer in Deutschland, in: Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatie und Geschichte 2, 1836, S. 446–476, hier S. 454–455; WELTI, Reichsgraftchaft (wie Anm. 2), S. 99; FRANZ, Günther: Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 4), 2. Aufl. Stuttgart 1976, S. 79; DOTZAUER, Winfried: Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989, S. 207; auch: VLA, HoA 96,15.

49 HistA Lustenau (= Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau), Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1750, 1751; Reichshöfische Akten 18,5: Gemeinderechnung 1770.

50 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnung 1745.

51 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 20,1.

52 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 20,2.

53 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1743–1746.

54 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1743–1746.

Hohenems und den Reichshof Lustenau. Auf diese Weise sicherte es sich so zusätzliche Einflussmöglichkeiten auf die Politik des Reichskreises⁵⁵.

Der Reichshof Lustenau hatte also seit Beginn des 17. Jahrhunderts – quasi indirekt – einen Anteil an der Hohenemser Kreisstandschaft. Nach 1765 wurde diesem Umstand auch dadurch Rechnung getragen, dass im Schrifttum vom *Hoch Löblichen Stand Lustenau* die Rede war⁵⁶.

Doch was bedeutete die Zugehörigkeit zum Schwäbischen Reichskreis und die Teilnahme an der Hohenemser Kreisstandschaft jenseits der finanziellen Verpflichtungen? War sie geeignet, auch die räumliche und mentale Orientierung der Lustenauer zu beeinflussen? Es muss wohl nicht ausdrücklich betont werden, dass zwischen den Institutionen des Kreises und seinen Mitgliedern eine mehr oder weniger intensive Kommunikation stattgefunden hat⁵⁷. Zu einem nicht unbedeutenden Teil lief diese über die Kommunikationsstrukturen der Herrschaft Hohenems. So wurde Post, die vom Kreis an den Reichshof adressiert war, normalerweise im dortigen Oberamt geöffnet, wenn sie als amtliches Schrifttum erkennbar war, *damit gleich über die Hand das Nötige besorgt werden konnte*⁵⁸. Ein Bote brachte sie danach, gelegentlich mit entsprechenden Anweisungen versehen, in den Reichshof⁵⁹. Die Postgebühren, die für die Kommunikation mit den Institutionen des Kreises anfielen, wurden zwischen dem Reichshof und der Reichsgrafschaft geteilt⁶⁰. Vor der Errichtung eines Postamtes in Hohenems mussten die entsprechenden Briefsendungen per Boten nach Lindau gebracht werden. Im Februar 1766 verrechnete der Lustenauer Säckelmeister 19 Gulden, 46 Kreuzer und 2 Heller u. a. für *Extra ordinario brieff porto, stendt und geng nacher Lindaw für 2 Jahr, alß 64 und 65*⁶¹. Auch die Kosten für die Wechsel, mit denen die entsprechenden Abgaben entrichtet wurden, wurden zwischen beiden Gemeinden aufgeteilt⁶².

55 WELTI, Ludwig: Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, in: Hohenems – Geschichte, Bd. 1, Hohenems 1975, S. 17–170, hier, S. 67f.; MAGEN, Ferdinand: Reichsexekutive und regionale Selbstverwaltung im späten 18. Jahrhundert. Zu Funktion und Bedeutung der süd- und westdeutschen Reichskreise bei der Handelsregulierung im Reich aus Anlaß der Hungerkrise von 1770/72 (Historische Forschungen 48), Berlin 1992, S. 42; MALLY, Anton Karl: Der österreichische Reichskreis. Seine Bedeutung für die habsburgischen Erbländer, für Brixen, Trient und andere »Kreismitstände«, in: WUST, Wolfgang (Hrsg.): Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7), Stuttgart 2000, S. 313–331, hier S. 329.

56 Beispielsweise: VLA, HoA 141,5.

57 SCHEFFKNECHT, Kommunikationsstrukturen (wie Anm. 33), S. 161–201.

58 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 20,3: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 22. 3. 1801.

59 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 13. 11. 1797; Reichshöfische Akten 5,1: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 23. 7. 1798.

60 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnung 1744. Ähnlich: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,2: Gemeinderechnungen 1761–1764.

61 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,2: Gemeinderechnung 1766.

62 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1746, 1753, 1754, 1757, 1758; Reichshöfische Akten 18,2: Gemeinderechnungen 1761–1764.

Doch die Institutionen des Kreises und ihre Beamten blieben für die Lustenauer keine anonymen Größen. Die Kommunikation zwischen ihnen und dem Reichshof erfolgte auch direkt, ohne Umweg über die gräfliche Verwaltung. Fallweise mussten der Hohenemser und der Lustenauer Säckelmeister persönlich bei der Kreiskasse in Ulm erscheinen, um *Eine abrechnung Zu Machen* oder um eine größere Geldsumme zu überbringen. 1747 war das zweimal der Fall: einmal im Mai, um *unseren soldaten die Mundur und titel herr graf Wolfegg die verpflegungsgel-ter nebednt der gemeindt Embs laut schein 210 fl. [Gulden] 34 kr. [Kreuzer] zu bezahlen*, und einmal im Dezember, um dem *herrn Creiß Ein Nemer zu Ulm und denen soldaten an ihrer gaschi (= Sold) laut schein 209 fl. [Gulden] 6 kr. [Kreuzer] 3 pf. [Pfennige] zu überbringen*. Die Reisen dauerten neun bzw. zehn Tage⁶³. Bereits im Jahr zuvor hatten sich die beiden Säckelmeister zum Zweck der Abrechnung zweimal in die genannte Stadt begeben⁶⁴.

Gelegentlich wurden die Gelder, die in die Kreiskasse gezahlt wurden, auch nur nach Tettngang gebracht. So war der Lustenauer Säckelmeister 1753 *nebednt dem seckhelmeister von Embs gen Detnang geschickh worden wegen gelter in den Creis liferen*. Dieser Botengang dauerte drei Tage und wurde mit zweieinhalb Gulden entlohnt⁶⁵. Das Geld wurde dort an einen *Herrn Hartzler* übergeben, der es weiter nach Ulm brachte⁶⁶.

Insbesondere im militärischen Zusammenhang wurden das Reich und der Reichskreis für die Lustenauer erfahrbar, wurde ihre Zugehörigkeit zu diesen staatlichen Organisationsformen deutlich. Gerade der Kreis entfaltete in dieser Hinsicht bekanntlich seine größte Aktivität⁶⁷. Zunächst ergab sich aus den finanziellen Verpflichtungen des Reichshofes eine Fülle von Kontakten. So gingen beispielsweise die Prima-Plana-Gelder direkt an den jeweiligen Kompaniechef. Normalerweise war dies seit Mitte des 18. Jahrhunderts der Graf von (Waldburg-) Wolfegg⁶⁸. Die Römermonate dagegen wurden in der Regel nach Regensburg geliefert⁶⁹. Darüber hinaus wurden die Monatsgelder für die Soldaten oft an den jeweiligen Aufenthaltsort der Truppe oder direkt an deren Befehlshaber geliefert. So entrichtete der Lustenauer Säckelmeister beispielsweise 1684 für die vier Kreissoldaten, die der Reichshof damals stellte, Auslagen in Höhe von 40 Gulden 34 Kreuzer nach Weingarten⁷⁰. Am 18. November 1745 bezahlte er *denen soldaten die Monat gelter gen Schwartzach laut schein 76 fl. [Gulden] 11 kr. [Kreuzer]*

63 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1747.

64 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1746.

65 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1753.

66 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1754.

67 WUNDER, Bernd: Der Schwäbische Kreis, in: HARTMANN, Peter Claus (Hrsg.): Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 17), Berlin 1994, S. 23–39.

68 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1752, 1754, 1756, 1760, 1761, 1762.

69 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1759.

70 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Quittung, Weingarten 1684.

zer]⁷¹. Für die Jahre 1794 bis 1796 haben sich die Abrechnungen *Über die Löbl. Contingents Mannschaft Lustenau* erhalten. Es handelte sich um vier *gemeine* Soldaten, die alle aus dem Reichshof stammten. Ihre Familiennamen werden mit *Schifknecht*, also Scheffknecht, Fitz, Hämmerle und Bertsch angegeben, die Vornamen sind nicht bekannt. Sie dienten alle in *der hoch löblichen Leib Compagnie Regiment Wolfegg*. Ihr Sold wurde monatlich eingefordert. Dazu kamen noch laufende Ausgaben für Medikamente, für Reparaturen an der Montur oder an Ausrüstungsgegenständen, für Verpflegung sowie – anteilmäßig – für Verwaltungskosten. Am 30. Mai 1795 verrechnete beispielsweise ein Sattlermeister 36 Kreuzer *vor den Gemeinen Fütz vom Hoch Löblichen Stand Lustenau [...] Neue strupen und schnallen und ein quär Riemen an die Battron Tasch gemacht*; am 25. Juli fielen 9 Kreuzer für die Reparatur einer Feldflasche *im Laager bey Ichenhein, in der Redoute* an; drei Tage später wurden 2 Gulden 39 Kreuzer an einen Büchsenmacher für *ein obers u. unters armbandt, für ein Neyes bajoneth und ein bajoneth futer* fällig usw.⁷². Freilich wurde nicht jede Summe separat eingefordert.

Im Grunde haben wir es mit einer Reihe von verschiedenen Abrechnungen zu tun, die teils im Voraus, teils im Nachhinein zu begleichen waren. Während die Löhne sowie die Ausgaben für Reparaturen etc. oft erst mit einiger Verzögerung verrechnet wurden, musste der jeweilige Stand seinen Anteil an der Proviantumlage oft pro futuro entrichten. So wurde beispielsweise bereits am 25. April 1796 das Proviantgeld für die sieben Monate vom 1. Mai bis zum 30. November 1796 eingefordert⁷³. In allen Rechnungen wurden die einzelnen Posten fein säuberlich aufgelistet und beschrieben, zugleich wurde auch vermerkt, welcher Anteil an der Gesamtsumme auf den einzelnen Stand fiel. Überdies wurde oft auch angegeben, wo die Truppe zum jeweiligen Zeitpunkt stationiert gewesen war. Außerdem standen Ammann und Gericht normalerweise in brieflichem Kontakt mit den jeweiligen Reichssoldaten, die vom Reichshof finanziert wurden. Im März 1729 bat beispielsweise der Grenadier Conrad Liebroldt aus der Festung Kehl, in der er sich bereits zwei Jahre lang aufhielt, brieflich um seine Ablösung, da er *dermahlen so kranck und nicht imstand [sei,] einem Löbl. Stand in Kehl länger zu dienen*. Weiters fügte er noch an: *Sonsten weiß dermahlen nichts sonderliches Zu schreiben; als bitte [ich] gruß Zu vermelden an mein weib*⁷⁴. Wie wir sehen, fungierten Ammann und Gericht auch als eine Art Nachrichtenvermittler zwischen dem Soldaten und seiner Familie. Die Kreistruppen blieben so keineswegs eine anonyme Größe für die Lustenauer. Man war im Reichshof über ihren jeweiligen Aufenthaltsort durchaus im Bilde. Die Garnisonsorte, die Truppenbewegungen und die individuellen Schicksale der gestellten Soldaten wurden – freilich mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung – bekannt.

71 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnung 1745.

72 VLA, HoA 141,5: Verpflegungsrechnungen der von Lustenau gestellten vier Soldaten für die Reichsarmee (1794–1796).

73 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Rechnung Ulm, 25. 4. 1796.

74 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Conrad Liebroldt an Ammann und Gericht von Lustenau, 12. 3. 1729.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Schwäbische Kreis zunehmend zum »Ausbeutungsobjekt der kaiserlichen Heere«⁷⁵. Die österreichischen »Kreisbesitzungen«, Tettnang und Hohenems, wiesen Ende 1797 große Rückstände in den Heulieferungen an das Reichsheer auf⁷⁶. Im folgenden Jahr mussten Hohenems und Lustenau zusammen mit allen dem Kreisamt in Bregenz unterstellten Gerichten Heu nach Bregenz bzw. nach Feldkirch abliefern⁷⁷. Wenngleich hier die reichsunmittelbaren Gebiete vordergründig gleich behandelt wurden wie die österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, blieb der Unterschied dennoch gewahrt und für die Zeitgenossen erkennbar. Anfang September 1799 bedankte sich der Oberbefehlshaber der in Donaueschingen stehenden Reichsarmee in einem an das gräfliche Oberamt gerichteten Schreiben bei den Reichsständen und der reichsunmittelbaren Ritterschaft für die Bereitschaft, die Armee mit Naturallieferungen zu unterstützen. Im selben Brief, von dem eine Abschrift in das Ammannamt gelangte, wurden auch die weiteren Forderungen präzisiert. Von der zu erwartenden Ernte *betrifft es der Grafschaft Hohenems mit der Quantitet von 1950 Zentner Heu, welche von 1. dieses Monats bis Ende April 1800 in acht monatlichen Raten, und zwar in das Magazin Zu Bregenz abzuführen wäre*⁷⁸.

Auch Ravensburg mit dem Zucht- und Arbeitshaus des Konstanzer Viertels bildete für Lustenau einen ständigen Bezugspunkt. Insbesondere die flexible und dezentrale Handhabung der Strafen erforderte eine stetige Kommunikation: So wurde beispielsweise 1775 Gregori Vetter aus Lustenau *puncto perpetratae Blasphemiae* zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Er brach aber aus dem Zuchthaus aus, ehe er die Strafe zur Gänze abgebußt hatte. Aus diesem Grund wurde in Lustenau Rückfrage gehalten⁷⁹. Er wurde schließlich vom Lustenauer Hofammann im Reichshof ausfindig gemacht und erneut verhaftet. Während der Verhöre erkrankte er jedoch ernsthaft, sodass man von einer umgehenden Überstellung ins Zuchthaus nach Ravensburg zunächst Abstand nehmen musste. Nach seiner Genesung sollte er zunächst die in seiner Heimat entstandenen Unterhaltskosten durch öffentliche Arbeiten abstaten. Dabei fiel er seinem Landesherrn auf, der den Stammsitz der Hohenemser besuchte. Als sich dieser nach dem Grund für die Strafarbeit erkundigte, warf sich ihm Vetter zu Füßen und bat um Gnade. Der Graf erwirkte für ihn den Nachlass der weiteren Zuchthausstrafe. Gregori Vetter konnte in Lustenau bleiben, da das *Inspectorats Schreiben von Ravensburg her diesen täther nicht ausdrücklich bey seiner Habhaftwerdung zurück anverlanget, sondern denselben nach der auf solches Verbrechen wirklich gesetzten – oder einer anderen Willkührlichen Strafe zu belegen wort-*

75 BORCK, Heinz-Günther: Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolution (1792–1806) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 61), Stuttgart 1970, S. 147.

76 BORCK, Der Schwäbische Reichskreis (wie Anm. 75), S. 151.

77 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 23. 7. 1798.

78 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Oberbefehlshaber der Reichsarmee, Donaueschingen, an die Reichsstände und die unmittelbare Reichsritterschaft, 7. 9. 1799.

79 VLA, HoA 157,1: Oberamt Bregenz an das gräfliche Oberamt Hohenems, 27. 3. 1778.

*deutlich uns anheim gestellet hat*⁸⁰. Im Juli 1795 teilte das gräfliche Oberamt der Zuchthausverwaltung in Ravensburg mit, dass den beiden Lustenauer Sträflingen Josef Grabher und Josef König aus besonderer Gnade der Reichsgräfin *die noch übrige Straf Zeit erlassen wurde*⁸¹. Die beiden wurden nach nur 36-tägiger Haft entlassen, und ihnen wurde ein Zeugnis ausgestellt, dass sie sich *in hiesigem gemeinsam Zuchthaus so wohl in Rücksicht der Arbeits als der Siten wohl und unklagbar auf geführt hatten*⁸².

Im Vertrauen darauf, dass die Bedeutung des Zucht- und Arbeitshauses allen Ständen bewusst sei, wandte sich das Direktorium des Konstanzer Viertels *bey dem Arbeitshaus* im September 1800 unter anderem an das gräfliche Oberamt *wegen Lustenau* und ersuchte dieses *provisorie, ein Simplum Zu der Zuchthaus Cassa und eben so viel an das Arbeitshaus gefällig zu verwilligen und franco an die behörde verschaffen zu lassen*⁸³.

Folgen wir der These Wolfgang Behringers, wonach der Raum bzw. dessen Wahrnehmung durch das Nachrichtenwesen strukturiert wurde⁸⁴, mussten die Hauptorte und die wichtigsten Adelssitze des Konstanzer Viertels des Schwäbischen Reichskreises zu Fixpunkten im Wahrnehmungshorizont der Lustenauer werden, zumindest der Amtspersonen des Reichshofes.

Außenbeziehungen und Konflikte

Der Schweizerriedstreit

Die grundherrlichen und politischen Bindungen gaben das Koordinatensystem für die Orientierung der Lustenauer ab. Nun ist jedoch noch danach zu fragen, wie die praktischen Auswirkungen der so entstandenen Grenzen waren. Eine der spannendsten Fragen in der frühneuzeitlichen Geschichte des Reichshofes Lustenau ist zweifellos die nach dem Auseinanderleben der Hofleute links und rechts des Rheins. Die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Reich bzw. Österreich und der Eidgenossenschaft und der sogenannte Schweizerriedstreit waren sicherlich Meilensteine auf dem Weg zu einer Grenze am Rhein. Weniger klar ist allerdings, inwieweit die mentale Orientierung der Menschen im Reichshof dadurch beeinflusst wurde.

80 VLA, HoA 157,1: Gräfliche Oberamtsräte des Reichshofes Lustenau an Oberamt Brengenz, 3. 4. 1778.

81 VLA, HoA 101,44: Oberamt der Grafschaft Hohenems an Zuchthausverwaltung Ravensburg, 13. 7. 1795.

82 VLA, HoA 101,44: Attest, Zuchthaus Ravensburg, 15. 7. 1795.

83 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 20,2: Kreisvierteldirektorium an Oberamt Hohenems, 4. 9. 1800.

84 BEHRINGER, Wolfgang: Veränderung der Raum-Zeit-Relation. Zur Bedeutung des Zeitungs- und Nachrichtenwesens während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: KRUSENSTJERN, Benigna von/MEDICK, Hans (Hrsg.), Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 148), Göttingen 1999, S. 39–81.

Zunächst ist festzuhalten, dass trotz Vordringen der Eidgenossenschaft an den Rhein, trotz Hofteilung, trotz Schweizerriedstreit usw. zahlreiche Bindungen über den Rhein bestehen blieben. Freilich nahmen sie an Umfang und Intensität allmählich ab. Das ist teilweise auf administrative Umstrukturierungen zurückzuführen. Da Lustenau und Widnau-Haslach bis 1593 einen gemeinsamen Niedergerichtsbezirk bildeten, war es für die Hofleute links des Rheins unumgänglich, sich in Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an den Lustenauer Hofammann und das Lustenauer Hofgericht zu wenden⁸⁵. Dies sagt freilich nichts über ihre mentale Orientierung aus.

Trotz aller Konflikte und Gegensätze zwischen den Lustenauern und den Bewohnern von Widnau-Haslach existierte über die Hofteilung hinaus noch lange Zeit ein Grundstock gemeinsamer Interessen, der die Amtspersonen beider Gemeinden zu gemeinsamem Handeln veranlasste. So verlangte etwa 1615 eine Abordnung der beiden Höfe erfolgreich die Aufnahme neuer Paragraphen, die das Erbrecht betrafen, in das jeweilige Hofrecht⁸⁶. Zwei Jahre später wurden die Ammänner beider Höfe, Jörg Hemmerle und Jakob Köppel, gemeinsam vor dem gräflichen Oberamt in Hohenems aktiv. Sie bemühten sich darum, dass die Güter, welche die Bewohner St. Margrethens in Lustenau und Widnau-Haslach besaßen, besteuert werden sollten und argumentierten damit, dass sie ihrerseits für ihre Güter in St. Margrethen zur Kasse gebeten würden. Die beiden Ammänner konnten einen Teilerfolg erzielen. Zwar entschieden die gräflichen Beamten, *man solle die Mayengueter gegen einander nit steuren, aber die eingeschlagne ehehafte güeter sollen gegen einander versteuert werden*, schränkten aber gleichzeitig ein, dass diese Regelung nur für den Reichshof Lustenau und den Hof St. Margrethen Gültigkeit besitzen solle. Was Widnau-Haslach betraf, sollte man sich nach dem Rheintaler Brauch richten⁸⁷. Hier zeigte sich bereits die Grenze gemeinsamen Vorgehens. Die Hohenemser Beamten wagten oder vermochten nicht mehr, sich über eidgenössische Mandate hinwegzusetzen. So ist es nicht weiter verwunderlich, dass wir zunehmend Versuche zur Entflechtung der Rechte der beiden Gemeinden beobachten können. Daher fand im Sommer 1664 im gräflichen Palast eine Konferenz von Abgeordneten aus Lustenau und Widnau-Haslach statt, bei der es um die Benützung der Auen diesseits und jenseits des Rheins ging. Beide Gemeinden verzichteten auf ihre Auen auf der jeweils anderen Flussseite, die sich nicht im Privatbesitz befanden. Zwar sollten die Auen auch weiterhin *in dem Tratt* liegen, aber man kam überein, dass der Rhein fortan die *rechte Mark* sein solle, *soweit die beiden Höfe gränzen*, und zwar unabhängig davon, wie er seinen Lauf verändere⁸⁸.

85 WARTMANN, Hermann (Bearb.): Der Hof Widnau-Haslach (Sanktgallische Gemeindecarchive), St. Gallen 1887, passim.

86 WARTMANN, Der Hof Widnau-Haslach (wie Anm. 85), S. 274–275.

87 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 343, sub dato 16. 1. 1617.

88 WARTMANN, Der Hof Widnau-Haslach (wie Anm. 85), S. 109–110. Nr. 147; WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 299.

Diese Regelungen folgten ganz offensichtlich praktischen Erwägungen. Auch hier stand wohl der bereits erwähnte Trend zur zunehmenden Abschließung der Territorien Pate. Bei den Schweizerriedern stieß er allerdings an seine Grenzen. So ist es nicht weiter verwunderlich, dass diese ab dem ausgehenden 17. Jahrhundert zunehmend zur Quelle von Konflikten wurden. Freilich spielten dabei die zunehmende steuerliche Belastung des Reichshofes aufgrund der Abgaben an Reich und Reichskreis sowie die Misswirtschaft der Reichsgrafen von Hohenems wichtige Rollen⁸⁹. Es ist jedoch auch danach zu fragen, ob die Tatsache, dass der zur Eidgenossenschaft gehörende Hof Widnau-Haslach zwei große Riedteile östlich des Rheins auf dem Boden des Reichshofes besaß, nicht auch ohne diese erschwerenden Umstände von den Menschen vor allem des 18. Jahrhunderts zunehmend als Anachronismus empfunden worden wäre. Anders ausgedrückt: Wurden die Widnauer und Haslacher nicht ohnehin zunehmend als Fremde empfunden? In dieser Frage können wir vielleicht weiterkommen, wenn wir unser Augenmerk auf die Formen vor allem der verbalen Auseinandersetzungen lenken.

Im Mai 1737 wurde vor dem gräflichen Oberamt in Hohenems gegen die beiden Lustenauerinnen Franziska Riedmännin und Maria Jegerin u. a. wegen einer Verbalinjurie gegen den Schweizer Hirten Conrad Mesmer Anklage erhoben. Einige Männer und Frauen aus dem Reichshof hatten damals im unteren Schweizerried unerlaubter Weise *Bau* aufgelesen, also Mist gesammelt. Dabei kam es zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung, an der mehrere Männer aus Hofsteig und der Schweizer Hirte Hans Conrad Mesmer beteiligt waren. Die beiden Lustenauerinnen, die dem Streit quasi als Augenzeuginnen beiwohnten, gossen noch Öl ins Feuer. Sie riefen den Hofsteigern zu, *sie sollen den Schweizer zue todt schlagen, ihme den Khopf abreisen und in einen Graben werfen*⁹⁰. Außerdem sollen sie ihn als einen *Ketzer* bezeichnet haben, den man *zue Todt schlagen, ins Wasser werfen und verseufen* solle⁹¹. Etwa zur selben Zeit wurden auch der Lustenauer Hofammann Gabriel Hollenstein und der Hofschreiber Johann Hämmerle, welche die Gemeindeführer immer wieder zur Mäßigung mahnten, als »Lutheraner« beschimpft und körperlich bedroht⁹².

Überstaatliches Beziehungsgeflecht und Schmuggel

In unseren Quellen lässt sich ein umfangreicher Warenaustausch mit der heutigen Ostschweiz beobachten, an dem die Lustenauer hauptsächlich als Fuhrleute partizipierten. In erster Linie wurde offensichtlich Getreide über den Rhein geführt. Die Geschäftspartner der Lustenauer saßen in den Rheintalgemeinden wie Balgach, Marbach, Oberriet, Altstätten, Widnau, Haslach, Grabs, Sennwald, aber

89 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Die Schweizer Rieder – Bemerkungen zu ihrer Eigentums- und Nutzungsgeschichte, in: Vorarlberger Naturschau 6, 1999, S. 35–44.

90 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 358, S. 719.

91 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 358, S. 730–732 (Zitat).

92 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 200; SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 357 ff.

auch in Appenzell⁹³ oder in Malans in Graubünden⁹⁴. In besonderer Weise erfahrbar wurde die Grenze während der Kriegs- und Krisenjahre von 1689 bis 1716, von 1733 bis 1745, von 1770 bis 1772 und von 1793 bis 1796, als die Getreideausfuhr in die Eidgenossenschaft durch den Schwäbischen Reichskreis mehrfach beschränkt oder sogar gänzlich verboten wurde⁹⁵. Diese Maßnahmen tangierten ein kompliziertes Interessengeflecht empfindlich. In der Ostschweiz, für welche die Getreideimporte aus Schwaben von großer, wenn auch durch die Lokalhistorie gelegentlich überschätzter Bedeutung waren, führten sie in der Regel zu deutlichen Preissteigerungen und zu einer Verknappung der Lebensmittel⁹⁶. In Schwaben lässt sich dagegen eine Konkurrenz zwischen den politischen Zielen des Reiches und den wirtschaftlichen sowie den Handelsinteressen der Reichsstände beobachten.

Das Ergebnis langwieriger Verhandlungen waren Kompromisse, mit deren Hilfe man hoffte, die Interessen der einzelnen Reichsstände, des Reiches, des Kaisers und Österreichs befriedigen zu können⁹⁷. In jedem Falle machten sie eine intensive Kontrolle der Exporte und eine Überwachung der Grenze unumgänglich, die wir als Teil einer damals entstandenen »Art umfassender Marktordnung« verstehen müssen. Unter anderem wurde auch »eine Art Frachtbriefe eingeführt«⁹⁸. Auf diesen Scheinen wurde genau festgehalten, aus welchem Quantum das Getreide stammte, wer es erworben hatte und wohin er es transportieren durfte. Auch die Route wurde darin genau definiert. In Bregenz gekauftes Korn, das für das Schweizer Rheintal und für Appenzell bestimmt war, musste in der Regel über Lustenau ausgeführt werden⁹⁹. Gerade in diesem Zusammenhang wurde genauestens auf die Herkunft der Händler geachtet. So konnten sich die Hofleute von Widnau-Haslach zeitweise Sonderkontingente an Getreide sichern, da sie nach

93 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 2,17.

94 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 356, sub dato 27. 1. 1717.

95 GÖTTMANN, Frank: Kreuzschiffe auf dem Bodensee. Die grenzpolizeiliche Überwachung des Getreidehandels im 18. Jahrhundert, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 106, 1988, S. 145–182, hier S. 145 f.

96 GÖTTMANN, Frank: Aspekte der Tragfähigkeit in der Ostschweiz um 1700: Nahrungsmittelversorgung, Bevölkerung, Heimarbeit, in: JAHN, Joachim/HARTUNG, Wolfgang (Hrsg.): Gewerbe und Handel vor der Industrialisierung. Regionale und überregionale Verflechtungen im 17. und 18. Jahrhundert (Regio Historica. Forschungen zur süddeutschen Regionalgeschichte 1), Sigmaringendorf 1991, S. 152–182, besonders S. 156 ff.; SONDEREGGER, Stefan: Appenzell, Teil der Bodenseeregion, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 110, 1992, S. 3–9.

97 GÖTTMANN, Kreuzschiffe (wie Anm. 95), S. 146–148; GÖTTMANN, Frank: Getreidemarkt am Bodensee. Raum, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft (1650–1810) (Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 13), St. Katharinen 1991, passim; NEIPPERG, Reinhard von: Kaiser und Schwäbischer Kreis (1714–1733). Ein Beitrag zu Reichsverfassung, Kreisgeschichte und kaiserlicher Reichspolitik am Anfang des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 119), Stuttgart 1991, S. 40–46; BORCK, Der Schwäbische Reichskreis (wie Anm. 75), S. 150.

98 GÖTTMANN, Kreuzschiffe (wie Anm. 95), S. 146.

99 Beispiele für die Jahre 1770/71: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 2,17.

wie vor hohenemsische Niedergerichtsuntertanen waren¹⁰⁰. Der Rhein blieb in diesem Zusammenhang allerdings nicht die einzige Grenze, die es zu überwinden galt. Auch im österreichischen Hard existierte eine *Zoll-statt*, bei der Zölle und Weggeld entrichtet werden mussten. Hier wurde auch den Lustenauern die Grenze zwischen Österreich und dem Reich immer wieder vor Augen geführt. Jedenfalls kam es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederholt zu Konflikten zwischen Angehörigen des Reichshofes und dem österreichischen *Zoller*. Letzterer musste vom Bregenzer Oberamt mehrfach daran erinnert werden, *daß er für ieszten und in daß künftige von denen Jenigen Waaren, welche denen gemeindts Leuthen Zu Lustnau Eigenthumblich Zu gehören, bey deren Durchfuhr an dasiger Zoll-statt Einiges Weggelt oder Zoll nicht abfordern solle*¹⁰¹.

So ergaben sich im 17. und 18. Jahrhundert vielfältige Möglichkeiten, sich im Bereich des Reichshofes Lustenau seiner Identität als Angehöriger des Reiches, Österreichs oder der Eidgenossenschaft bewusst zu werden. Die geschilderten Maßnahmen verstärkten dies entscheidend. Beiderseits der Grenze fehlte es nicht an Menschen, die bereit waren, die verschiedenen Zugehörigkeiten gegeneinander auszuspielen, und die versuchten, daraus Gewinn zu ziehen. In das ausgehende 17. und in das 18. Jahrhundert fällt daher auch die erste Blütezeit des Schmuggels in Lustenau¹⁰².

In ähnlicher Weise wie beim Schweizerriedstreit sahen sich auch in der Frage der Überwachung der Grenze die Lustenauer Amtspersonen in einer unangenehmen Situation. Sie sollten immer wieder obrigkeitliche Befehle exekutieren, die den Interessen vieler Hofleute zuwider liefen, was vor allem im ausgehenden 18. Jahrhundert zu mehreren Konflikten innerhalb der Gemeinde führte, wie noch zu zeigen sein wird.

Gelegentlich waren die Lustenauer Amtspersonen tatsächlich – zumindest indirekt über ihre Verwandten – in illegale Machenschaften verstrickt. So kaufte beispielsweise im August 1689 Klaus Hagen, ein Bruder des Hofammannes Johannes (III.) Hagen, für einen Widnauer vier Malter Korn auf dem Markt zu Fußsach. Er führte das Getreide an den Rhein und versteckte es dort in den Auen, um es dann unbemerkt über den Fluss zu bringen. Das Vorhaben scheiterte allerdings, da er von einem Fährmann entdeckt und verraten wurde¹⁰³.

So geschah es geradezu zwangsläufig, dass die Umsetzung dieser Verordnungen in den Augen der übergeordneten Stellen zu wünschen übrig ließ. Vor allem das

100 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 146. Zur vergleichbaren Situation der Untertanen des Bischofs von Konstanz südlich des Bodensees vgl. GÖTTMANN, Frank: Der Bischof und die Fruchthandelspolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert, in: KUHN, Elmar L. u. a. (Hrsg.): Die Bischöfe von Konstanz. Bd. 1. Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 199–208 und S. 443–444, hier S. 201; NEIPPERG, Kaiser und Schwäbischer Kreis (wie Anm. 97), S. 45.

101 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 2,17: Oberamt Bregenz an Franz Büchele, Zoller zu Hard, 14. 12. 1752; Oberamt Bregenz an Johann Michael Gmeiner, After-Zoller zu Hard, 22. 11. 1770.

102 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 143.

103 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 145.

österreichische Zollamt in Feldkirch drängte beim gräflichen Oberamt auf eine rigorosere Überwachung der Grenze¹⁰⁴. Da Tirol und Vorarlberg »unter einem chronischen Mangel an Getreide« litten, war es österreichische Politik – oft genug als Reichssache getarnt –, die Ausfuhr in die Eidgenossenschaft möglichst zu erschweren oder gar zu unterbinden, um so zu niedrigeren Preisen an das schwäbische Korn zu gelangen¹⁰⁵. Bereits 1689 sah sich daher der Hausmeister der Grafen von Hohenems gezwungen, bewaffnete Jäger in den Reichshof abzuordnen, um die dortigen Föhren zu kontrollieren. Dabei wurden größere Mengen an Korn und Mehl konfisziert, die für die Ausfuhr in die Schweiz bereit standen. Wie sich bei der folgenden Untersuchung herausstellte, existierte – zumindest in Ansätzen – ein Netzwerk von Personen, das den illegalen Getreidehandel bis nach Glarus hinein organisierte. Neben einigen Lustenauer Fuhrleuten und Müllern gehörte auch der in Au beheimatete Getreidehändler Zellweger dazu. Da sich die Kontrolle der Grenze nach wie vor als allzu löchrig erwies, wurden schließlich Kreissoldaten in den Reichshof verlegt¹⁰⁶.

Trotzdem blühte der Schmuggel auch in den folgenden Jahrzehnten weiter. Anfang Februar 1700 wurden der Lustenauer Hofammann Michael Hagen und neun weitere Mitglieder des Hofgerichts vor dem gräflichen Oberamt in Hohenems verhört und angewiesen, *bey ihren obhabendten pflichten ahnzusaigen, was ihnen wegen auß- und überfühung der Früchten in die Schweiz bewusst seye*. Das Verhör macht deutlich, dass die Fruchtsperre gegen die Eidgenossenschaft einigen im Reichshof, vor allem den Müllern und Bäckern, ungeahnte Einnahmequellen eröffnete. So sagte beispielsweise Ammann Michael Hagen aus, *daß der Lorenz Hagen, miller, als die Leuth einige khoren (= Korn) von ihme begehrt, ihnen Zue andworth gegeben habe, er habe ein pass vor sich. Daraufhin er gleich das khoren in die Schweiz hinüber gefühert. Da doch selbiges quantum vor die underthonen vermaint gewest, so der Mang Hagen Jung selbst gesehen*. Dem Bäcker Johannes Hollenstein wurde vorgeworfen, dem *Lorenz Hagen etwas von seinem quanto überlassen zu haben, welches dieser ins Schweizerland gelifert habe*. Die Müller und Bäcker verkauften offensichtlich einen Teil des für den Reichshof vorgesehenen Getreides zu überhöhten Preisen in die Eidgenossenschaft. Sie arbeiteten in dieser Hinsicht mit anderen Hofleuten zusammen. So gab der Müller Johannes Hollenstein zu, dass ihm der Schneider Michel Bösch *6 vrtl. Khoren Zue Bregenz auf den wagen gelegt, solche aber Zue Lustnaw wider herab genommen und nit bey ihme mahlen lassen*. Auch Georg Bösch *habe 2 ½ vrtl. khoren aus seiner mihlen wider hinweckh genommen und in des Johannes Hemmerles mihlen gethragen, allwo alsogleich ein schif mit frucht ab- und in die Schweiz hinüber gefahren. In gleichem habe er Hemmerle auch 1 oder 2 malter Khorn von Hardt khomment in die Schweiz überfühert*. Georg Hämmerle wiederum sagte aus, *der Johannes Vogel, weiß, habe von ihme schon vor geraumer Zeit 4 oder 5 malter Khoren erkhaufft und Zwischen Liecht (= inzwischen) in die Schweiz hinüber ge-*

104 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 143.

105 NEIPPERG, Kaiser und Schwäbischer Kreis (wie Anm. 97), S. 42–44, Zitat S. 42.

106 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 144.

führt, vorgebendt, daß er ein schmalz Zettul habe. Es habe auch der Franz Hemmerle 2 wägen mit khoren, so der Johannes Bösch, Knopf, und Georg Nell von Hardt gefühert, in mittler nacht ahn Rhein gebracht und vermuethlich in die Schweiz geliefert. Und seye obiger Georg Nell in der wochen gewiß ein oder 2 mahl mit khoren herüber gefahren und solches denen Hemmerlen Zuegebracht. Alles in allem wurden mehr als ein halbes Dutzend Lustenauer als »Schwärzer« diffamiert.

Die geschilderte Praxis sorgte im Reichshof für Unmut, machte man sie doch sowohl für die Verknappung als auch für die Verteuerung der Lebensmittel verantwortlich. Einer der verhörten Hofrichter artikulierte dies deutlich, wenn er meinte, *daß er Zue Zeiten auch frucht vonnöthen habe, so er aber nit alle mahl bekhommen khönne, biß weillen aber solche eben so theur als in der Schweiz bezahlen müesse.* Ein anderer Hofrichter schlug vor, *wan man von denen milleren und böckhen umb das khoren die rechnungschafft begehren werde, alsdan werde sich schon zaigen, wohin die früchten khommen und verwendet werden.* Dass dieses Verhalten Einzelner bei den Hofleuten durchaus auf breitere Kritik stieß, wird aus der Aussage des Alt-Säckelmeisters Georg Fitz deutlich, der angab, er *seye etwas endtlegen, khomme uf kheinen marckht, wüsse gahr nichts ausser was daß gemeine Clagen und geschay uf der gassen seye*¹⁰⁷.

Die Lustenauer verhielten sich in Zusammenhang mit den Fruchtsperren durchaus ambivalent. Am besten verdeutlicht dies das Beispiel des Bäckers Johannes Hagen, der im Reichshof verschiedene Ämter, darunter das des Hofammanns und das des Hofschreibers bekleidete. 1700 wurde er noch zu jenen gezählt, *welche ohnredlich handlen*¹⁰⁸. Während einer Totalsperre, die von Mai 1709 bis August 1710 dauerte¹⁰⁹, exekutierte er dagegen – mittlerweile war er Hofschreiber geworden – die obrigkeitlichen Anordnungen, indem er eine Fuhre Korn beschlagnahmte, welche Johannes Steiger aus Oberriet am Monsteiner Fahr über den Rhein führen lassen wollte, weil dieser keinen Pass dafür vorweisen konnte. Er wurde bei dieser Gelegenheit von Steiger beleidigt, weshalb dieser schließlich einen Gulden Strafe bezahlen musste¹¹⁰. Einige Jahre später geriet er nun bereits als Hofammann wiederum ins Zwielficht. Grund dafür waren die undurchsichtigen Geschäftspraktiken seines Sohnes Anton, eines Getreidehändlers, der im Schwäbischen Kreis als übler Wucherer verschrien war. Als die Hofleute von Widnau-Haslach, die ja nach wie vor hohenemsische Niedergerichtsuntertanen waren, im Mai 1714 vom Schwäbischen Kreis die Bewilligung erwirkten, wöchentlich 20 Malter Korn ohne Ausfuhrgebühr aus Schwaben zu beziehen, gelang es ihm, mit Hilfe des hohenemsischen Rentmeisters die Genehmigung zu erhalten, dieses Getreide für die Widnauer auf den Märkten am Bodensee einzukaufen und dann über den Rhein in die Schweiz zu transportieren. In der Folge betrieb er in geradezu schamloser Weise Wuchergeschäfte. So ließ er im Reichshof nicht nur Getreide

107 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 355, fol. 5v-8r.

108 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 355, fol. 6r.

109 GÖTTMANN, Aspekte (wie Anm. 96), S. 157.

110 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 355, sub dato 9. 8. 1710.

beschlagnahmen, das die Widnauer unter Umgehung seiner Person bereits gekauft hatten, er verkaufte auch das für die Nachbargemeinde vorgesehene Korn ebenso nach Glarus, wie Korn, das er im Namen seines Vaters, des Hofammannes und Bäckers Johannes Hagen erworben hatte. Dabei verrechnete er pro Malter oft nicht weniger als 5-7 Gulden Preisaufschlag. Die Widnauer und Haslacher protestierten dann auch 1715 vor dem Reichshofrat in Wien gegen diese Praktiken. Bemerkenswerterweise wusste er trotz seines schlechten Leumundes – wenig später musste er deswegen den Reichshof geradezu fluchtartig verlassen¹¹¹ – die Lustenauer Hofleute auf seiner Seite, wenn es gleichsam gegen die Schweizer ging. Als er sich nämlich weigerte, einem obrigkeitlichen Befehl Folge zu leisten, nach welchem er den Widnauern und Haslachern das ihnen zustehende Getreide ausfolgen sollte, wurde er von Lustenauer Bauern in seiner Haltung bestärkt¹¹².

Neben den Bäckern und Müllern steckten auch die Fährleute immer wieder mit den Schmugglern unter einer Decke. Auch sie wurden daher von Seiten der Obrigkeit besonders argwöhnisch beobachtet¹¹³. Anfang 1794 wurden der Fährmann Johannes Vogel sowie seine drei Brüder Josef, Franz Anton und Peter Paul überführt, in zwei Nächten insgesamt 15 Malter Korn in die Schweiz *geschwärzt* zu haben. Viktor Kremmel hatte das ganze Unternehmen finanziert. Johann Hollenstein hatte das Getreide im ersten Fall in Bregenz eingekauft und sich einen *Paß* nach Lustenau ausstellen lassen. Er half dann auch, das Korn in die Schweiz zu bringen. Bei der zweiten Schmuggelaktion holte er das Getreide des Nachts im Dornbirner Ried ab und führte es bis zum Fahr. Mit von der Partie waren außerdem der Wächter Chrysostomus Hämmerle, der sich zur *Schwärzungseinwilligung* überreden, also bestechen ließ, und der *Fahrknecht* Bonifaz Vogel. Alle Beteiligten wurden mit Geldstrafen belegt. Die Fährleute durften ihr Amt nicht mehr ausüben, bis die Sperre in die Schweiz aufgehoben wurde, und die Magdalena Grabherin, die Mutter der Fährleute und eigentliche Lehensinhaberin, verlor das Lehen für dieselbe Zeitspanne¹¹⁴.

Wie groß die Anzahl der Schmuggler im Reichshof tatsächlich gewesen ist, lässt sich kaum mehr feststellen. Während des Hungerjahres 1771/72 soll das organisierte Schwärzen nach obrigkeitlicher Einschätzung *bei den mehristen lustenauischen Gerichtsangehörigen wieder in exorbitantem Quanto* vorgekommen sein¹¹⁵. Ähnlich scheinen sich die Dinge gegen Ende des 18. Jahrhunderts präsentiert zu haben. In den Jahren nach 1785 wurde mehrfach verboten, überschüssige Lebensmittel, Vieh, Butter, Holz, Heu, Stroh, Streue und Hafer in die Schweiz zu

111 Vgl. zu seiner Person: WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 103 ff. und 302; SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 441–447; SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Lustenauer Rompilger des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Festschrift zur Altarweihe in der renovierten Pfarrkirche St. Peter und Paul durch Bischof Dr. Klaus Küng am 18. 5. 1991. Lustenau 1991, o. S.

112 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 146–147.

113 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 2, Nr. 3,2: Oberamt Hohenems an Hofammannamt Lustenau, 4. 12. 1787.

114 VLA, HoA 96,26: Urteil des Gräflichen Oberamtes in Hohenems, 25. 1. 1794.

115 Zitiert nach: WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 147.

exportieren¹¹⁶. Als sich der Schmuggel im Reichshof trotz der Androhung härtester Strafen *an Vermögen und Leib* nicht unterbinden ließ, wurde den Lustenauern damit gedroht, ihnen den freien Handel und Wandel mit ihren österreichischen Nachbargemeinden einzustellen. In diesem Falle sollten sie *in Lebensmitteln [...] mit denen Ausländern ausgeschlossen werden*¹¹⁷.

Neben der illegalen Ausfuhr von Getreide wurde nun vor allem das Schwärzen mit Vieh zum Problem. Auch in dieser Hinsicht kam es quasi zu einer Konkurrenz zwischen dem traditionellen Marktverhalten der Lustenauer und den gesetzlichen Vorschriften. Ein simples Beispiel mag dies verdeutlichen. Im März 1795 wurde der 26-jährige Johann Grabher, vulgo *Bartolas*, vom gräflichen Oberamt in Hohenems zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er verbotenerweise eine Kuh in die Schweiz verkauft hatte. Die Untersuchung dieses alles andere als spektakulären Falles bietet uns einigen Einblick in die Motive und die Mechanismen eines »Gelegenheitsschmugglers«. Johann Grabher ernährte sich und seine Familie wie so viele im Reichshof mit Bauernarbeit und *Spinnen*. Zu Zeiten, da es keine Ausfuhrsperrungen gab, betrieb er auch Viehhandel über den Rhein. Im Mai 1794 führte er drei Kühe auf den Markt in Altstätten, wo er eine davon *durch einen Schweizer*, der übrigens *Dieler* genannt wurde und in Schmitter wohnhaft war, verkaufte. Grabher besaß für keines der Tiere einen *Paß*. Dennoch scheint er alle drei ohne Schwierigkeiten über den Rhein in die Eidgenossenschaft und zwei davon wieder zurück in den Reichshof gebracht zu haben. Ob dies nun tatsächlich nur daran lag, dass keine Wachen am Rhein standen, wie Grabher im Verhör angab, lässt sich kaum mehr feststellen. Eine andere Aussage Grabhers lässt uns dagegen tief in eine mögliche Grauzone blicken. Er behauptete nämlich – und dies blieb unwidersprochen –, er habe seine drei Kühe in der Absicht auf den Markt nach Altstätten gebracht, um *selbe zur Sommerung zu verlassen, da er aber mit dem Miethmann nicht einig werden konnte, so habe er eben eine gelbe Khue durch den Dieler verkaufen lassen und 30 fl. [Gulden] erlöst*. Das Urteil fiel dann wegen des Geständnisses und der bisherigen Unbescholtenheit Grabhers relativ milde aus. Es blieb bei einer Geldstrafe¹¹⁸.

Die Ausfuhrsperrung für Vieh konnte also über die sogenannte »Sommerkuhmiete«¹¹⁹ umgangen werden. Lustenau verfügte im 18. Jahrhundert noch nicht über eigene Alpen, auf denen Vieh gesömmert werden konnte. In einer Art regionaler Arbeitsteilung versuchte Grabher, wie es Tradition war, seine Kühe an jemanden zu vermieten, der Zugang zu einer entsprechenden Sommerweide hatte.

116 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 2, Nr. 3,2: Oberamtliche Anordnungen an das Hofammannamt Lustenau, 1770–1793.

117 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 2, Nr. 3,2: Oberamt Hohenems an Hofammannamt Lustenau, 14. 12. 1793.

118 VLA, HoA 157,3: Aussagen des Johann Bösch, 9. 3. 1795, und des Johann Grabher, 13. 3. 1795 (Zitat).

119 NIEDERSTÄTTER, Alois: Bemerkungen zur Rinderhaltung im vorindustriellen Vorarlberg. Eine erste Bestandsaufnahme, in: Montfort 51, 1999, S. 118–128, hier S. 121.

Dies war ein Teil des althergebrachten Stellviehwesens¹²⁰, das gleichzeitig Bestandteil des »außerstaatlichen Beziehungsnetzes« mit der Ostschweiz war¹²¹.

Gerade der Viehschmuggel stellte nicht geringe Anforderungen an die Organisationsgabe der Schwärzer. Die Untersuchungsakten lassen uns einen Blick hinter die Kulissen werfen. 1795 wurde eine Gruppe von Bregenzerwälder Viehschmugglern, Michael Meusburger, Ignaz und Josef Beer, Konrad Bilgeri, dingfest gemacht. Im April 1794 hatte diese Gruppe begonnen, über Lustenau illegal Pferde in die Eidgenossenschaft auszuführen. Konrad Bilgeri, offensichtlich der Kopf der Bande, hatte sich im Voraus nach Lustenau begeben, um abzuklären, ob es eine Lücke in der Grenzüberwachung gebe. Er wurde zu einem Mann vermittelt, der sich als *des Weibels Bub* ausgab und dessen wahre Identität auch durch die gerichtliche Untersuchung nicht aufgedeckt werden konnte. Scheinbar handelte sich um einen der bestellten Grenzwächter. Für eine einmalige Zahlung von fünf Talern und einen weiteren Taler für jedes illegal ausgeführte Pferd sorgte er dafür, dass die Schmuggler unbehelligt über den Rhein kamen. Vor jeder »Schwärzung« wurde er durch Michael Meusburger informiert, sodass man den geeigneten Zeitpunkt abmachen konnte. Der Kontakt zwischen der Gruppe und dem vorgeblichen *Weibels Bub* beschränkte sich auf das Allernötigste. Man traf sich ausschließlich des Nachts und unter freiem Himmel. Auch weigerte er sich, seinen Komplizen zu sagen, wo er wohnte. Auf eine entsprechende Frage soll er lediglich geantwortet haben: *Er seye allzeit auf der Straß anzutrefen*. Kontakt wurde außerdem, wenn nötig, über den *sogenante Algeir Sep* hergestellt, der in Wirklichkeit Josef Hagen hieß und Schuster im Reichshof war. Auch bei der Bezahlung vermieden die Schmuggler und ihr Verbindungsmann bei der Grenzwache den direkten Kontakt tunlichst. Die Kommunikation lief über den *Algeir Sep*. Er überbrachte den Bregenzerwäldern die Botschaft, dass ihr Lustenauer Komplize mit der Bezahlung in Höhe eines Talers pro Stück Vieh nicht mehr einverstanden sei und *unter einer louyd'or kein Pferd Mehr hinüber lassen könne*. Er übermittelte auch den Kompromissvorschlag – künftig sollte der Grenzwächter zwei Taler pro Tier erhalten – und er übernahm für die Bregenzerwälder auch die Bezahlung des vorgeblichen *Weibels Bub*. Insgesamt gelang es der Gruppe, auf diese Weise 34 Pferde über den Rhein zu schaffen¹²².

Eine Schlüsselrolle beim Viehschmuggel kam stets den Verbindungsleuten zu, die einerseits auskundschafteten, wo man in der benachbarten Schweiz Vieh absetzen konnte, und die andererseits auch den riskanten Transport organisierten. Zu ihnen zählte in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts auch Josef Bösch, genannt *Laib*. Dieser kaufte selbst Vieh auf diversen Vorarlberger Märkten an und verhandelte es dann weiter. Außerdem kundschaftete er im Reichshof potentielle

120 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Der Reichshof Lustenau als landwirtschaftliche Einheit. Bemerkungen zu seiner Agrargeschichte während der frühen Neuzeit, in: Montfort 51, 1999, S. 57–110, hier S. 94–95.

121 WITSCHI, Peter: Appenzellerland und Vorarlberg vom 17. zum 20. Jahrhundert. – Ein außerstaatliches Beziehungsnetz im Wandel, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 110, 1992, S. 31–44.

122 VLA, HoA 82,2.

Verkäufer und jenseits der Grenze mögliche Käufer aus. Er arbeitete eng mit den sogenannten *Fidelis Buben* aus Schmitter zusammen, die über ein *Jagdschiffel* verfügten und damit die Konterbande bei Diepoldsau über den Rhein brachten. Ein Hohenemser Verhörprotokoll entwirft ein plastisches Bild eines derartigen Handels:

Josef Bösch vermittelte dem Leopold König, der ebenfalls aus Lustenau stammte, den Kauf einer Kuh in Hohenems. Als die Ehefrau des König mit dem abgeschlossenen Handel nicht zufrieden war, suchten die beiden Männer gemeinsam nach einer Lösung. Man fand sie in der illegalen Ausfuhr des Tieres in die Schweiz, wo man es mit Gewinn zu verkaufen hoffte. Bösch setzte noch am selben Tag, am 1. Mai 1794, über den Rhein, *einen Käufer auszusuchen, deren er auch einen gefunden in Diepoldsau, wie er heiße, könne er nicht sagen; ging wider zurück nach Haus. Und so zwischen 9 und 10 Uhr Nachts führten sie beide das Kühle an Rhein, wo das Jagdschiffle, welches er nach Aufsuchung des Käufers bestellt hatte und die Fidelis Buben in Schmitter schon auf sie wartete. Sie führten selbes ein und fuhren damit übern Rhein. Bei ihrem Anländern an dem Schweizerufer waren just der Ammann Michel aus Schmittern und fragte: Geht es den Weg? Er hörte keine Antwort mehr, nahm das Kühle und führte es durch die Stauden weg zum Käufer, wofür er ihm 40 baare Gulden aufgezahlt nebst einem Trunk Wein. Als er Bösch ausgetrunken strich er das Geld ein und ging mit seinem Kameraden von dort ans Monsteiner Fahr und ließ sich auf Lustnau übersetzen, und gingen mitsamen nacher Haus. Als sie in seiner eigenen Wohnung ankamen, zählte er dem Leopold König 36 fl. [Gulden] zu, und den Provit pr 4 fl. [Gulden] theilten sie mit einander, so daß es jedem 2 fl. [Gulden] traf. So endigte sich für dießmal unsere wirkl. Schwärzung, und jeder, da es schon zimlich spat war, suchte das Bett zum Ausruhen¹²³.*

Insgesamt haben wir auch mit zahlreichen Auftragsschmugglern zu rechnen, welche die Aufgabe übernahmen, Tiere über die Grenze zu schaffen, die von Eidgenossen auf österreichischen Märkten erworben worden waren. So führte beispielsweise der *Stuckweber* Paul Alge im Mai 1794 *einem Schweizer, den er nicht nennen konnte, jedoch von Schmitter ist, der von Dornbirn Hattlerdorfer Herd Sonntags zuvor eine Kuh ausgehandelt, aber nicht bezahlt hat, gegen versprochenen 4 fl. [Gulden] Lohn Nachts übern Rhein.* In diesem Falle war es wohl wie in so vielen anderen die soziale Not gewesen, die den Paul Alge zum Schmuggler gemacht hatte. Er konnte jedenfalls die ihm auferlegte Geldstrafe nicht aufbringen und bat *um gnädige Milderung, um so mehr, daß er den ganzen Winter unpaßlich war, und ihn selbe vieles gekostet hätte¹²⁴.*

Derartige »Gelegenheitsschmuggler« schlossen sich bei ihren Aktionen oft zu Gruppen zusammen, sodass die Überführung eines Einzelnen geradezu einen Rattenschwanz weiterer Verfahren nach sich ziehen konnte. Mitte Mai 1794 wurden die Behörden zunächst auf Baptist Bösch aufmerksam. Er suchte *um einen Paß nacher Lindau [an], um dort ein Stuck Vieh für sich erkaufen zu können.* Er hatte

123 VLA, HoA 98,45: Aussage des Josef Bösch, 12. 5. 1794.

124 VLA, HoA 98,45: Aussage des Paul Alge, 17. 5. 1795.

sich aber *in Anbetracht seines hin und her verkauften Viehes der Schwärzung desselben über Rhein dadurch verdächtig gemacht, daß man bei ihm nie mehr als eine schwarze elende Kuh, die ihm mit Paß übern Rhein zu verkaufen die Erlaubniß gegeben, hat vormals gefunden.* Außerdem war sein Name in anderen Schwärzungsverhören gefallen¹²⁵. Und so geriet er in die Mühlen der Behörde. Im Laufe der Untersuchung konnten Verbindungen zu anderen Schmugglern hergestellt werden, sodass am Ende vier Lustenauer wegen der Ausschwärzung von fünf Rindern im Gesamtwert von 164 Gulden 30 Kreuzer vor Gericht standen¹²⁶.

Die geschilderten Verhältnisse führten innerhalb des Reichshofes zu einem Klima des gegenseitigen Misstrauens. Den Wächtern war praktisch jedermann verdächtig, der sich mit einem Pferd oder einem anderen Stück Vieh dem Rhein näherte. Der bereits mehrfach erwähnte Franz Anton Bösch setzte am 6. April 1794 zwei Männer in der Lustenauer Taverne fest, weil sie sich in seinen Augen dem Rhein auf verdächtige Weise genähert hatten. Eine am folgenden Tag durch den Hohenemser Rentmeister in der Lustenauer Taverne angestellte Untersuchung entlastete die beiden Inhaftierten, Paul Anton Jäger aus Hohenems und Johannes Gut aus Andelsbuch im Bregenzerwald. Das Verfahren zeigt, wie unzureichend und damit auch störungsanfällig die Überwachung der Grenze war. Gerade wegen seiner Banalität ist dieser Fall wert, etwas näher betrachtet zu werden:

Franz Anton Bösch berichtete, *es sey zwischen 3 und 4 Uhr ein Wälder und ein anderer Mann mit einem Pferd auf der Landstraß zu Lustnau hinab, wo er von der Ferne beobachtet, daß dieser übers Rheinsand dem Monsteiner Fahr zu wollte. Er ritte etwas zurück und wieder vorwärts; er Bösch hielte die Sache für verdächtig und suchte vor diesen beiden ans Monsteiner Fahr zu kommen.* Bösch stellte die beiden unmittelbar vor der Fähre, erkundigte sich nach ihrem Ziel, und als einer von ihnen angab, in die Schweiz zu wollen, verlangte er einen Paß. Der zur Rede Gestellte antwortete ihm darauf, *er sey von Embs, heiße Paul Anton Jäger und brauche mithin keinen Paß, habe dieses sein Pferd lediglich dem Wälder zum Reiten gegeben, der bis Lustnau geritten sey, nun aber auf Heiden wolle.* Da Bösch keinen der beiden Männer kannte, *glaubte [er] die Sache erst recht für verdächtig, inmaßen der Wälder bis Lustnau geritten, mithin dises Pferd demselben auch allenfalls gehören könnte, welches über Rhein zu thun er den vorgebliehen Embser als einen bekannten Mann, der ohne Paß passieren dürfte, Gedungen haben möchte.* Er schritt daher in seiner Amtshandlung fort und setzte die beiden samt der Tiere in der Taverne fest. Die folgende Untersuchung bestätigte dann aber die Angaben der Verhafteten. Johann Geser hatte am besagten Tag vergeblich versucht, bei einem Hohenemser Juden, *Salomons Sepple*, dem er etwa vier Wochen zuvor *bei Hr. Landammann Fink und dem Joseph Eberle Löwenwirth ab der Eck wegen verkauften Vieh gut gestanden*, eine Schuld von 100 Gulden einzutreiben. Als dieser nicht zahlen konnte, entschloss er sich, weiter nach Heiden zu *Bartholomä Lutz aufm Kohlplatz* zu gehen, *welcher ihm schon bei anderthalb Jahren wegen 2 leeren Kühen 49 fl. [Gulden] 30 xr. [Kreuzer] schuldig sey und*

125 VLA, HoA 98,45: Aussage des Baptist Bösch, 16. 5. 1794.

126 VLA, HoA 98,45: Urteil, 23. 7. 1794.

auch an Caspar Waldner von Egg noch 10 fl. [Gulden] *restire*. Um schneller und leichter dorthin zu gelangen verlangte er von *Salomons Sepple* ein Pferd. Dieser vermittelte ihn an Paul Anton Jäger, der Pferde vermietete. Zu zweit ritten sie nach Lustenau. Jäger begleitete ihn, weil er ihm sein Pferd nur bis zum Monsteiner Fahr überlassen wollte und es von dort wieder mit zurück nach Hohenems führen wollte. Im Reichshof angekommen, kehrten sie zunächst in der Taverne ein und tranken reichlich Wein. Dann machten sie sich auf zum Monsteiner Fahr. Auf dem Weg dorthin ließ sich *der Wälder* bei einer weiteren Wirtschaft *wieder eine halbe Maaß auf die Gaß bringen*. Jäger ritt inzwischen weiter. Als sein Begleiter länger ausblieb, machte er kehrt, um nach ihm Ausschau zu halten. Möglicherweise fürchtete er, Geser wolle ihn um den Mietpreis prellen. Dieser hatte mittlerweile darum gebeten, ihm das Pferd bis Heiden zu überlassen. Jäger gab jedenfalls an, *daß er zurück sey, um den Wälder zu suchen, wegen seinem Lohn*. In diesem Moment wurden die beiden von Bösch erblickt, der offensichtlich den Eindruck hatte, dass Jäger nur deshalb vorausgeritten war, um die Lage auszukundschaften. Als die beiden gestellt wurden, kam es – wohl wegen ihrer Alkoholisierung – zu einer kleinen handgreiflichen Auseinandersetzung. Nach eingehenden Verhören befand man schließlich, dass kein *wirklicher Ausschwärzungsverdacht* bestehe¹²⁷.

Auch in diesem Fall haben wir auf der einen Seite die traditionellen Wirtschaftsverbindungen im Sinne eines außerstaatlichen Beziehungsnetzes und auf der anderen die aktuelle Tendenz zum Schmuggeln. Für die Grenzwächter war es äußerst schwierig, in dieser »Grauzone« beurteilen zu können, wo legales Verhalten aufhörte und illegales begann. Auch die Bestimmung, dass bekannte Personen, worunter man offensichtlich die Bewohner der Herrschaft Hohenems insgesamt verstand, nicht über einen Pass verfügen mussten, machte die Sache für sie nicht unbedingt leichter. Die Grenzwächter erhielten im Falle einer erfolgreichen Anzeige ein Drittel des Strafgeldes. Die Schmuggelware wurde in der Regel beschlagnahmt. Wenn wir bedenken, dass der Wert des verdächtigen Pferdes im eben geschilderten Fall auf *höchstens 50 fl. [Gulden]* geschätzt wurde¹²⁸ – es galt mithin als nicht besonders wertvolles Tier –, kann man erkennen was für ein starker finanzieller Anreiz hier geboten wurde. So behauptete etwa der Grenzwächter Franz Anton Bösch in einer Lustenauer Gaststätte, dass er *in der Zeit, wo andere 200 Fäden spinnen, 1 Louis d'or verdienen könne*. Diese Aussage brachte ihn schließlich selbst – unberechtigt – in den Verdacht der Kollaboration mit den Schwärzern. Sie bezog sich aber, wie sich bei der Untersuchung herausstellen sollte, auf die Prämien, die er als Wächter bereits eingestrichen hatte¹²⁹. Das alles führte zu einem Klima des allgemeinen Misstrauens.

Wer einen Lustenauer bei der Obrigkeit als Schmuggler denunzierte, musste im Reichshof mit Repressalien rechnen. So haben wir es wohl auch als Ausdruck des schlechten Gewissens zu verstehen, wenn der *Denunziant*, der den Leopold König beim gräflichen Oberamt anzeigte, betonte, er mache *diese Anzeige aus obliegen-*

127 VLA, HoA 85,2: Untersuchungsprotokoll, 7. 4. 1794.

128 VLA, HoA 85,2: Untersuchungsprotokoll, 7. 4. 1794.

129 VLA, HoA 82,2: Aussage des Franz Anton Bösch, 26. 3. 1795.

*der Schuldigkeit und bathe anbey dem Schwärzer so viel als möglich mildest abzuwandeln*¹³⁰. Leopold König nannte dann im Verhör die Namen weiterer Schmuggler. Auch er ersuchte die Untersuchungsbehörde, dass *sein Namen wegen dieser Angabe so viel als möglich verschwiegen bleiben möchte, indem er sonst, wenn er als Denunziant angegeben würde, viel Uibles zu befürchten hätte*¹³¹.

Dies galt auch für die Amtspersonen und Wächter. Vor allem aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert ist eine Reihe von entsprechenden Konflikten dokumentiert. Besonders der Hofwaibel Johannes Bösch und sein Sohn Franz Anton, der ebenfalls als Grenzwächter fungierte, waren in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts wegen ihrer Tätigkeit immer wieder Anfeindungen ausgesetzt. Als beispielsweise Franz Anton Bösch dem in einen Getreideschmuggel verwickelten Viktor Kremmel eine Vorladung vor das Oberamt in Hohenems überbringen musste, wurde er von dessen Ehefrau tätlich angegriffen. Viktor Kremmel ging zwar dazwischen, beschimpfte den Überbringer der unerwünschten Nachricht aber als *ein Schlänckl und ein Schelm* und meinte *Er und sein Vatter seyen Leuthe von der schlechtesten Klasse*. Seine nicht zu beruhigende Ehefrau schrie überdies: *Erwirg den Hund. [...] Wenn du ihn umbringst, so thust nur ein gefallen*¹³². Kremmel diffamierte den Franz Anton Bösch außerdem noch in der Öffentlichkeit als *einen Spion, weill er lezten Markt auch in Bregenz ware, und nachgesehen, was die leuthe Vor Korn kaufen*¹³³.

Bereits im Jahr zuvor hatten Josef und Hans Jörg Fitz in der gräflichen Taverne in Lustenau Vorwürfe gegen den Lustenauer Hofwaibel Johannes Bösch erhoben, *als wäre dieser in Schwärzungssachen selbst nicht rein und hätte mithin auch nicht Ursache wider andere Ausschwärgungen allen Gewaltes wachbar zu seyn*. Johann Georg Fitz beschrieb den Vorfall folgendermaßen: *Er sey eben an gesagten Sonntag geschäften halber in Marbach gewesen und alldort mit dem Dauben oder Traubenwirth Joseph Kalb von Dornbirn aus dem Hattlerdorf zusammen gekommen; sofort mit diesem anher ins Tafern gegangen. Allda trank jeder ein Halbmaaß Wein, während der Hofweibl, Franz Schmid und mehrere andere Leute zugegen waren, und auch ein Herr von Feldkirch, glaublich der Salzfaktor, mit einer Kutsche daher gekommen. Als dieser wieder fort wollte, sagte Franz Schmid als bestellter Wächter: Fahrt dieser Herr etwa übern Rhein? Konstitut (= Johann Georg Fitz) und sein zugleich anwesend gewesener Bruder Josef Fitz sagten, er werde glaublich nach Höst fahren. Bald fragte der Feldkircher Herr, ob einer von ihnen zur Wacht bestellt sey, auf welches sein Bruder unvermuthet hitzig ausbrach und öffentlich sagte: Ja es sind Lumpenfänger, Lumpenwächter, und insbesondere hat er den Wächter Weibel einen wirklichen Lumpen gescholten. Konstitut habe seinem Bruder alsogleich abgewehrt und wollte ihm sogar das Maul zuhalten. Wirklich auch hätte sich dieser besänftigen lassen, wenn ihn nicht an der Seite ein Fuhrmann Joseph Schneider, Joses von Höchst unterstützt und gesagt hätte: Man*

130 VLA, HoA 98,45: Untersuchungsprotokoll Oberamt Hohenems, 8. 5. 1794.

131 VLA, HoA 98,45: Aussage des Leopold König, 12. 5. 1794.

132 VLA, HoA 96,26: Aussage des Franz Anton Bösch, 24. 1. 1795.

133 VLA, HoA 96,26: Aussage des Viktor Kremmel, 24. 1. 1795.

wird auch die Wahrheit dürfen reden. Josef Fitz ließ sich nicht beruhigen und wurde schlussendlich vom Tavernwirt zusammen mit seinem Bruder Hans Jörg vor die Tür gesetzt¹³⁴. Hier wird deutlich, wie angespannt die Situation zwischen den für die Grenzüberwachung zuständigen Amtspersonen und den anderen Hofleuten war. Die Angelegenheit wurde vom gräflichen Oberamt immerhin so ernst genommen, dass es eine Untersuchung einleitete. Der Vorwurf gegen den Lustenauer Hofwaibel ließ sich dabei allerdings nicht verifizieren¹³⁵.

Noch schlimmer erging es seinem Sohn Franz Anton Bösch 1795. Mehrere Bregenzerwälder, die insgesamt 33 Stück Vieh bei Lustenau in die Schweiz geschmuggelt hatten, gaben an, mit des *Waibls Bueb* unter einer Decke zu stecken. Dieser hätte sie immer dann, wenn er Wachdienst gehabt hatte, gegen Bezahlung unbehelligt über die Grenze gelassen. Die Indizien schienen für Franz Anton Bösch zunächst erdrückend zu sein, und so verbrachte er etwa fünf Wochen in Hohenemsener Untersuchungshaft. Erst die persönliche Gegenüberstellung mit den Tätern entlastete ihn. Es stellte sich heraus, dass sich ein anderer Grenzwächter als Sohn des Waibels ausgegeben hatte. Dieser konnte sein Inkognito vor allem deswegen wahren, weil er sich mit den Schmugglern nur selten – und zwar immer des Nachts – an konspirativen Orten traf und außerdem meist über einen Mittelsmann mit ihnen verkehrte¹³⁶. Franz Anton Bösch vermutete hinter der ganzen Angelegenheit einen Racheakt, hatte er doch im vergangenen Herbst entscheidend dazu beigetragen, einen Viehschmuggel in die Schweiz zu unterbinden. Dabei verloren die Schwärzer, die nicht gefasst werden konnten, mehrere Stück Vieh und erlitten dadurch einen erheblichen finanziellen Verlust. Auch sonst hatte er wohl noch die eine oder andere Rechnung offen, war er es doch gewesen, der den Grenzwächter Chrisostomus Hämmerle angezeigt hatte, weil dieser seinen Auftrag nicht *getreulich* befolgt und *Korn hinüber gelassen* hatte¹³⁷.

Die österreichischen Behörden verfügten schließlich, dass *alles Vieh, Victualien und Holz, wenn solche von einem Gerichte in ein anderes gebracht werden, bei der betretenden erst. Zollstatt verzollt werden müssen*¹³⁸. In Zusammenhang mit dem traditionellen Marktverhalten der Lustenauer konnte dies zu ersten Verwicklungen führen. Im Februar 1794 kaufte der Lustenauer Hans Jörg Grabher beim Dornbirner Alt-Stabhalter Franz Josef Rhomberg 2 *s. v. tragende Rinder, welche er zu seiner haushaltung höchst nötig hätte*. Der Kauf wurde am späteren Nachmittag abgeschlossen. Grabher ließ die erworbenen Tiere zum Haus seiner Tante führen, die in Dornbirn wohnte. Zunächst beabsichtigte er, sie erst am nächsten Morgen in den Reichshof zu führen. Dann führte aber offensichtlich der Zustand des einen Tieres zu einem Sinneswandel. Er gab später an, er habe überlegt, *wann etwan das einte Rind kälberen würde, müßte er solches länger zu Dornbirn stehen lassen und würde etwa selben sein sach nicht so gutt, als wann*

134 VLA, HoA 85,2: Aussage des Hans Georg Fitz, 6. 11. 1794.

135 VLA, HoA 85,2: Oberamtliches Untersuchungsprotokoll, 6. 11. 1794.

136 VLA, HoA 82,2.

137 VLA, HoA 82,2: Aussage des Franz Anton Bösch, 11. 3. 1795.

138 VLA, HoA 160,8: Kameral-Nozion, Kreisamt Bregenz, 20. 5. 1794.

er solches bei Hause hätte. Zusammen mit seinem Knecht Paul Hollenstein führte er die beiden Rinder daher noch des Nachts nach Lustenau. Auf dem Heimweg wurden sie jedoch von fünf Dornbirner Grenzwächtern gestellt und schwer misshandelt¹³⁹. Hollenstein wurde sogar eine lebensgefährliche Kopfwunde zugefügt¹⁴⁰. Dem ganzen Unglück war ein Missverständnis vorausgegangen. Die Dornbirner Grenzwächter hatten offensichtlich angenommen, dass die beiden Lustenauer des Nachts unterwegs waren, um den Zoll zu umgehen. Grabher dagegen hatte mit Rhomberg vereinbart, *daß, wenn im Fall der löbl. Hof Lustnau gegen ein löbl. Ght. Dornbirn den Zoll schuldig seyen zu bezahlen, so müste der Verkäufer den Zoll abführen*¹⁴¹.

Man versuchte das Problem geradezu in planwirtschaftlicher Weise in den Griff zu bekommen. Im November 1794 tagte in der Lustenauer Taverne eine Konferenz aus Abgeordneten des gräflichen Oberamts und des Lustenauer Hofgerichts. Gemeinsam versuchten sie, *den wochentlichen lustnauischen Bedarf sowohl in Absicht der Bäcker, Müller und jeden andern, der etwas benöthiget seyn möchte*, zu errechnen. Auf dieser Grundlage wurde dann *zu möglichster Hindanhaltung aller Ausschwäzungen von Früchten und wie immer gearteten Eßwaaren* ein wöchentliches Fixum bestimmt, das für den Reichshof außerhalb Lustenaus eingekauft werden durfte. Die fünf Bäcker der Gemeinde durften zusammen zehn Malter Korn beziehen: Josef Grabher und Johann Grabher je drei und Gottfried Riedmann und Johann Scheffknecht je zwei Malter. Die Inhaber der ersten Rheinmühle, Johann Hämmerle, *Peters*, Paul Hämmerle und Johann Hämmerle, *Grindel*, je zwei Malter, die der zweiten Rheinmühle, Gottfried Riedmann, Lorenz Riedmann, Franz Hämmerle und Jakob Hämmerle durften zwischen ein und drei Malter, insgesamt aber acht Malter einkaufen. Den vier Inhabern der Holzmühle, Johann Georg Vogel, Marx Fidel Hollenstein, Anton Josef Hollenstein und Christoph Kremmel, war es erlaubt, zu gleichen Teilen insgesamt acht Malter Korn einzuführen. Diese Kontingente müssten – so lautete die Rechnung – ausreichen, damit die Bäcker für den ganzen Reichshof Brot und die Müller für Privatleute Mehl erzeugen konnten. An *Hafenkost*, worunter man Rollgerste, Erbsen und Bohnen verstand, wurde lediglich ein halber Malter pro Woche zugestanden, den einzig der Salzändler und Stabhalter Johann Georg Hämmerle einführen durfte. An Hafer wiederum sollten wöchentlich 23 Malter eingekauft werden. Davon entfielen 20 Malter auf den *Strackfuhrmann* Franz Josef Riedmann, zwei Malter auf den Tavernwirt und ein Malter auf den Spediteur Josef Jussel, der von seinem Kontingent auch etwas an andere Fuhrleute abgeben durfte. Die Einfuhr von Roggen und rauer Gerste wurde überhaupt verboten. Den beiden Metzgern Josef Hämmerle, *Peters* im Rheindorf, und Johannes Hämmerle, *Peters*, wurden wöchentlich insgesamt acht Kälber, ein Rind, ein Schwein und dazu allenfalls noch

139 VLA, HoA 160,8: Anzeige des Georg Grabher vor dem gräflichen Oberamt, Hohenems, 26. 2. 1794.

140 VLA, HoA 160,8: Attest des Chirurgen Felix Seewald, 28. 4. 1794; Attest des Chirurgen Gabriel Bösch, 28. 4. 1794.

141 VLA, HoA 160,8: Attest des Franz Josef Rhomberg, 13. 2. 1794.

ein Schaf oder *Kitze* zugestanden. Sie mussten es zu gleichen Teilen unter sich aufteilen. Wie die Kommission meinte, sollte Lustenau davon profitieren, *wenn alle übrige erst in der Zeit der dermal bestehenden Sperr eintretene Privat-Händler in Ruhe versezet und jedem, der etwas benöthiget werden könnte, auf den Märkten selbst einzukaufen offen gelassen würde, zumal wirkll. nicht scheint, daß erwähnte Händler den Absatz ihrer einführenden Früchten wenigstens nicht ganz in Lustenau machen können und mithin solche wieder im Lande an andere Ortschaften verkaufen od. wohl gar ausschwärzen, welch ein- so anderes widrigen Verdacht erregt, und entgegen vorliegende Sperrverbothe laufen.* Gleichsam als flankierende Maßnahmen sollten eine Bäckerordnung mit genauen Tarifen eingeführt und die Maße und Gewichte überprüft werden¹⁴².

Die Sperren belasteten den Reichshof Lustenau wie zahlreiche andere kleine Reichsstände am Bodensee stark. Dies war nicht zuletzt das Ergebnis eines Interessensgegensatzes zwischen dem Reichskreis und Österreich¹⁴³. 1797 wandte sich jedenfalls Oberamtmann Seewald wegen der hohen Belastungen für Lustenau an den Kreissekretär in Konstanz. Er hatte allerdings nur mäßigen Erfolg. Der Konstanzer Kreissekretär bedauerte, *daß die Verhältnisse dermalen so beschaffen sind, daß man hier Orts ganz außer Stande ist, dem Reichs Hof Lustenau eine Erleichterung in denen Sperr-Cordons Kösten zu verschaffen. Schon seit geraumer Zeit beziehet ein Österreichischer Ober-Sperr-Commissarius dahier und auf allen Reichs-Markt-Städten gegen alle Gewohnheit und Verfassung den ganzen Imposto und man ist daher mit allen noch so nachdrücklichen Vorstellungen nicht so glücklich gewesen, darüber eine erwünschte Remedur zu erhalten. Es waltet also hierorts die gleiche drückende Last vor und es bleibt also nichts übrig, als eine günstigere Wendung der Dinge abzuwarten*¹⁴⁴.

Identitäten

Reichsidentität?

Ergab sich nun aus diesem Wahrnehmungshorizont auch so etwas wie eine Reichsidentität? Bereits Welti hat darauf hingewiesen, dass sich die Lustenauer ihren Freiheitsbrief immer gerade dann vom Reichsoberhaupt bestätigen ließen, wenn es von Seiten der Eidgenossenschaft Bestrebungen gab, »an und über den Rhein vorzudringen und auf Kosten des Reiches zu wachsen«. Er schloss daraus, dass »der Inhalt dieser Briefe wohl in erster Linie gegen event. Auslösungsversuche der Schweizer gerichtet« war¹⁴⁵. 1417 geschah dies im Anschluss an den »Zusammenbruch der österreichischen Herrschaft im Jahr 1415«¹⁴⁶, wobei die

142 VLA, HoA 85,2: Protokoll, 6. 11. 1794.

143 BORCK, Der Schwäbische Reichskreis (wie Anm. 75), S. 115–121.

144 VLA, HoA 85,2: Fürstl. konstanztischer Kreissekretär an Oberamtmann Seewald, 26. 8. 1797.

145 WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 64.

146 NIEDERSTÄTTER, Stift und Stadt St. Gallen (wie Anm. 3), S. 24.

Bestätigung übrigens exakt am selben Tag erfolgte, an welchem die Herrschaft Feldkirch an Friedrich von Toggenburg verpfändet wurde¹⁴⁷; 1442 im Vorfeld des »Alten Zürichkrieges«, in dessen Verlauf das Rheintal zum Kriegsschauplatz werden sollte¹⁴⁸, 1494 und vor allem 1521 in einer Zeit, als die Eidgenossenschaft Interesse an einer Auslösung des ganzen Reichshofes aus der Emser Pfandschaft bekundete¹⁴⁹. Wie wir annehmen können, ging die Initiative für die Erneuerung der Privilegien jeweils von den Lustenauer Hofleuten aus. Sie begaben sich zum König Sigismund nach Konstanz¹⁵⁰ oder zu Kaiser Friedrich III. nach Feldkirch¹⁵¹, um ihr Privileg vor dem Erlöschen zu sichern, und sie gaben dafür nicht geringe Summen aus.

Der Freiheitsbrief wirkte durchaus identitätsstiftend. Die Lustenauer verteidigten ihre Reichsunmittelbarkeit mit nicht geringem Aufwand. 1686 beauftragten sie den Bregenzer Notar Johann Christoph Legler damit, das Original des Privilegiums in Hohenems ausfindig zu machen. Der regierende Reichsgraf hatte es einige Jahre zuvor eingefordert, aber nicht mehr zurückgegeben. Der Notar wurde im Palast allerdings nicht vorgelassen und konnte sein Anliegen lediglich beim dortigen Oberamtmann deponieren. Die gräfliche Verwaltung reagierte äußerst empfindlich auf das Ansinnen der Lustenauer. In der Folge wurden mehrfach Deputationen aus dem Reichshof vorgeladen und verhört. Man wollte unbedingt herausfinden, wozu sie den *freyheitsbrief, oder wie mans nennen möge, privilegia oder hof statuten* benötigten. Zusätzlich aufgeschreckt wurden die gräflichen Beamten außerdem durch die Nachricht, dass mehrere Vertreter der Gemeinde kurz zuvor nach Wien gereist waren. Die Bemühungen der Lustenauer blieben erfolglos. Wie der Notar so versuchten auch sie vergeblich, eine Audienz beim Grafen zu erhalten. Man verweigerte ihnen sogar die Auskunft darüber, ob sich der Freiheitsbrief tatsächlich in Hohenems befinde oder nicht¹⁵². Seither ist diese Urkunde übrigens verschollen. Dennoch gelang es der Herrschaft nicht, dieses Privilegium einfach tot zu schweigen. Die Lustenauer stützten ihre Ansprüche fortan auf die Bestätigungen, die im Reichshof verblieben waren. Diese waren umso wertvoller, als bei der Herrschaft tatsächlich die Tendenz zu beobachten war, die althergebrachten Rechte der Untertanen zu ignorieren. So zeigte man sich am Grafenhof darüber verwundert, dass die Lustenauer über derartige Privilegien verfügten, als diese 1690 *die große confirmation und den huldigungsbrief schriftlich eingegeben*¹⁵³. Noch 1790 befanden sich die Bestätigungen des Freiheitsbriefes aus den Jahren 1417, 1442 und 1521 *Jnn der gemeinds Lad*, wie ein Archivverzeichnis

147 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 18.

148 NIEDERSTÄTTER, Stift und Stadt St. Gallen (wie Anm. 3), S. 31–35.

149 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 22), S. 26–27; WARTMANN, Der Hof Widnau-Haslach (wie Anm. 85), S. VII.

150 NIEDERSTÄTTER, Alois: Ante Portas. Herrscherbesuche am Bodensee 839–1507, Konstanz 1993, S. 132–135.

151 BURMEISTER, Karl Heinz: Kaiser Friedrich III. in Feldkirch, in: Vorarlberger Volkskalender 1984, S. 45–48, hier S. 47.

152 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 1,1.

153 BILGERI, Vorarlberger Unterland (wie Anm. 40), S. 29.

aus dem Jahr 1790 bezeugt, das nach dem Tod des damaligen Hofammanns Marx Fidel Hollenstein angelegt wurde¹⁵⁴.

Auch andere Privilegien wurden von den Lustenauern hartnäckig verteidigt. 1682 wurde beispielsweise der Galgen im Reichshof mit großem finanziellen Aufwand renoviert, obwohl es im Grunde nur sehr selten zu Hinrichtungen kam. Dabei ging es darum, für jedermann erkennbar zu demonstrieren, dass der Reichshof einen eigenen Hochgerichtsbezirk bildete und dass die Grafen von Hohenems die Blutgerichtsbarkeit qua Besitztitel, nicht qua Belehnung ausübten. So erklärt sich auch, dass es 1735 zu einer geradezu erbitterten Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Lustenau und dem Reichsgrafen von Hohenems über die Frage kommen konnte, ob ein am Wiesenrain gefasster und später zum Tode verurteilter Verbrecher in Hohenems oder in Lustenau hingerichtet werden sollte. Als die Hinrichtung nach Hohenems verlegt werden sollte, protestierten die Hofleute energisch und betonten, dass *unser Vorfahren allergnädigst erthaylten Privilegien, recht und gerechtigkeiten, auch den bluethbann, oder das Recht Jene mit Urtl und recht zum todt verfalten maleficanten und ybelthäter, so da in unserem der lustnawischen gemeindts bezirch gefänglich angehalten und eingezogen werden, ohngeachtet ein solche zwar nacher Hohenembs in gewahrsambe und Verhaftt zue ybergeben und daselbst deren inquisitions proceß zu formieren seindt, In und bey unserem der gemeindt und Hof Lustnaw Zue errichten aller gdgst verhonten Richtstatt und daselbst erbawten Hochgericht und Galgen hinrichten und justificieren zu lassen besitzen*¹⁵⁵. Auch in diesem Falle verweigerten die gräflichen Beamten die Annahme der Protestschrift und versuchten so, ein althergebrachtes Recht einfach zu negieren. Doch auch hier gelang es den Lustenauern, die eigene Sonderstellung zu bewahren. In den folgenden Jahrzehnten fanden immer wieder Hinrichtungen im Reichshof statt. Dies bedeutete für Lustenau zwar jeweils eine hohe finanzielle Belastung, bot andererseits aber natürlich auch die Gelegenheit der spektakulären Selbstdarstellung¹⁵⁶.

Interessant ist vor allem der Zeitpunkt, zu dem diese Auseinandersetzungen stattfanden. All dies spielte sich vor dem Hintergrund des sogenannten »Schweizerriedstreits« ab. Damals stützten die Lustenauer ihre Interessen, die zuweilen jenen des Grafenhauses zuwider liefen, gerade auf ihre reichsunmittelbare Stellung.

Wie wurde das Reich – über den Reichskreis hinaus – noch im Reichshof Lustenau erfahrbar? Hier ist vor allem an den bereits erwähnten »Schweizerriedstreit« zu denken, den wohl langwierigsten Konflikt, den der Reichshof während der frühen Neuzeit auszustehen hatte. Dabei ging es im Wesentlichen um die Frage, ob die bei der Hofteilung von 1593 dem neuen Hof Widnau-Haslach zugewiesenen, östlich des Rheins liegenden Teile aus dem Gemeindeland des ungeteilten Reichshofes der Reichssteuer unterworfen sein sollten oder nicht. Ein Vertrag aus dem Jahr 1649 sicherte ihnen Steuerfreiheit zu. Die Angelegenheit, die sich insgesamt über eineinhalb Jahrhunderte hinzog, mündete schließlich in einen Prozess vor

154 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 21,1.

155 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 1,1.

156 SCHEFFKNECHT, Hochgerichtsbarkeit (wie Anm. 45), S. 217–222.

dem Reichshofrat, der mehrere Jahrzehnte dauerte¹⁵⁷. Die Langsamkeit, mit welcher der Prozess vor sich ging, wirkt auf den modernen Betrachter befremdend. Trotzdem lag, wie die jüngste Forschung erkannt hat, gerade in dieser Langsamkeit das eigentliche Erfolgsrezept des Gerichts. Der Reichshofrat schickte im Unterschied zum Reichskammergericht, das die Advokaten der Streitparteien zu sich bat, Kommissionen an Ort und Stelle. Diese führten vor Ort zahllose, langwierige Verhöre durch. In der Tat war nicht ein Endurteil das eigentliche Ziel des Verfahrens. Konflikte wie der Schweizerriedstreit waren im Grunde nämlich nicht zu lösen, da sich beide Seiten auf eine Reihe von sich teilweise widersprechenden Privilegien berufen konnten. Es ging vielmehr darum, über die Verhöre, durch Friedgebote und Mandate Ruhe zu erzeugen und Konsens im weitesten Sinn herzustellen, sodass ein Zusammenleben einigermaßen möglich wurde. Dies geschah auch im Falle des Schweizerriedstreits. Das Reich war so in der Region präsent und erfahrbar¹⁵⁸.

Ein Konflikt wie der angesprochene zwang überdies die Beteiligten, sich über ihre Identität Rechenschaft abzulegen. So wird die Zugehörigkeit zum Reich beispielsweise vom Verfasser der Hollensteinischen Familienannalen Mitte des 18. Jahrhunderts immer wieder in Zusammenhang mit dem Schweizerriedstreit thematisiert. Als 1732 mehrere Lustenauer Hofleute – unter ihnen auch der Hofmann Joachim Hollenstein – auf der Insel Reichenau als Geiseln inhaftiert wurden, um die Situation im Reichshof zu beruhigen, reflektierte er über die Ursprünge des Konflikts. Er schreibt, dass der Streit zwischen den beiden Höfen Widnau-Haslach bzw. Lustenau vor vielen Jahren wegen der sogenannten *ober- und unter schweitzer riedt, die auff dem reichß boden ligen*, entbrannt sei, und zwar vor allem wegen der Frage, *ob diese Gütter von denen besitzeren versteuret oder aber denen Lustnauern in der steurs-matricul bey dem Kreys abgesetzt worden seyen oder nicht*. Auf einen Prozess mit den Schweizern hätten sich die Lustenauer erst eingelassen, als sich bei einer Überprüfung der steuerbaren Güter herausgestellt habe, dass die besagten Riedteile von den Bewohnern des Reichshofes zwar nicht mehr genutzt, aber nach wie vor zur Berechnung des Kreiskontingents herangezogen würden. Außerdem wusste der Familienchronist durchaus auch zu berichten, dass *bei dem Creyß zu Memmingen, bey dem Reichs-Hoffrath zu Wien denen Lustnauern ihr recht niemahl abgesprochen worden ist*¹⁵⁹. Man wurde also geradezu gezwungen, sich Rechenschaft über die eigenen Zuständigkeiten und Privilegien abzulegen.

Die Hofleute wehrten sich während der gesamten Auseinandersetzung immer wieder mit Erfolg dagegen, dem Spruch eines Landgerichts unterworfen zu wer-

157 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 177–215; SCHEFFKNECHT, Die Schweizer Rieder (wie Anm. 89), S. 35–44.

158 ULLMANN, Sabine: Friedenssicherung als Kommunikationsereignis: Zur Arbeitsweise des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II., in: HOFFMANN, Carl A./KIESSLING, Rolf (Hrsg.): Kommunikation und Region (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 4), Konstanz 2001, S. 203–228.

159 Hollensteinische Familienannalen I A, S. 10–12 (Original in Privatbesitz, Xerokopien im VLA und im HistA Lustenau).

den. Sie beriefen sich auf ihr Privileg, nur vor kaiserliche Gerichte gefordert werden zu können¹⁶⁰, und wandten sich ihrerseits immer wieder an dieselben. Sie sahen sich genötigt, sich mit der Gesetzeslage im Reich auseinander zu setzen. So argumentierten sie gegen die den Widnauern vom Grafen zugesicherte Steuerfreiheit der Rieder folgendermaßen: *Der mit den Widnauern getroffenen Contract ist null und nichtig, weil die von diesen auf Reichsboden liegenden Güter gehende Steuerleistung unveräußerlich ist. Weder der Graf noch dessen Beamte durften deshalb die Widnauer zu unserem und des Reiches Präjudiz rechtmäßig davon befreien, zumal in den Reichskonstitutionen und Reichsabschieden ausdrücklich verordnet ist, daß in dergleichen Fällen keine Verträge, Obligationes, Pacta, Statuta, Gebräuch, Herkommen und Gewohnheiten statthaben mögen*¹⁶¹. Oder: *Außerdem nütze bei den zu Türkenzügen erhobenen Kollekten kein Privileg und keine Obligation, kein Pakt und keine widrige Observanz, wie aus den Reichsabschieden von Worms, Augsburg, Speyer und vielen folgenden hervorgehe, die alle die immunitas a collectis turcicis nicht passieren ließe. Selbst der Kaiser müsse vermög Reichsrezeß von 1512 von den Herrschaften und Landen, die er als Privater besitze, zu der Türkensteuer konkurrieren*¹⁶².

Überdies führten derartige Konflikte geradezu zwangsläufig zu einer Intensivierung der Kommunikation mit den Institutionen des Reichs bzw. des Reichskreises. So berichtete der Lustenauer Hofwaibel Johann Bösch bei einem Verhör im Frühjahr 1736, dass er während jener Zeit, als Lustenauer Geiseln auf der Insel inhaftiert waren, oft hin- und hergeschickt worden sei und dass er damals auch immer wieder hatte Nachrichten beim Kreis holen müssen¹⁶³.

Wie sehr sich die Lustenauer ihrer Identität als Reichsleute bewusst waren, zeigt sich schließlich auch in einer weiteren Extremsituation des Schweizerriedstreits. Am 1. August 1729 versuchte ein kaiserlicher Notar, in der gräflichen Taverne ein Reichsratsconclusum zu verlesen, durch das die Lustenauer aufgefordert wurden, den Widnauern bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts den ungehinderten Zugang zu ihren Riedern zu gewähren. Der Notar brachte zu diesem Zweck zwei Zeugen aus dem österreichischen Bauren mit. Bei dieser Gelegenheit entstand ein Tumult. Der kaiserliche Notar wurde daran gehindert, das Conclusum zu verlesen. Aber die Wut der anwesenden Lustenauer richtete sich vor allem gegen die beiden österreichischen Zeugen. Man zog sie an den Haaren, zerrte sie an den Rücken aus der Tavernstube hinaus, schlug sie mit Fäusten und stieß sie schließlich die Treppe hinunter. Währenddessen schrieten die anwesenden Lustenauer, man brauche hier keine *österreichischen Leut*, sie sollten verschwinden oder man werfe *sie samt dem Notar zum Fenster hinaus*. Überdies wurden sie noch damit bedroht, dass man sie samt ihren Rossen in den Rhein schmeiße¹⁶⁴.

160 VLA, HoA 53,38.

161 Zitiert nach: WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 181.

162 Zitiert nach: WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 185.

163 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 207.

164 Zitiert nach: WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 194–195.

Als die Reichslehen der Hohenemser an das Haus Habsburg-Österreich übergegangen waren, wurden die direkten Beziehungen des Reichshofes Lustenau zum Reich und seinen Institutionen allmählich verschleiert, sodass das Reich für die Zeitgenossen schließlich auch immer weniger erfahrbar wurde. Obwohl Lustenau nach wie vor reichsunmittelbar und ein Stand des Schwäbischen Kreises blieb, änderten sich allmählich die Kommunikationsstrukturen. Lustenau musste zwar nach wie vor einen Anteil an den Kreisabgaben von Hohenems leisten, aber ein österreichisches Amt schob sich quasi zwischen die Institutionen des Reichskreises und die des Reichshofes. Der direkte Zahlungsverkehr zwischen dem Reichshof und den Institutionen des Reiches wurde unterbunden. Die entsprechenden Gelder mussten nun an das österreichische Rentamt in Bregenz abgeliefert werden, welches sie dann weiterleitete. Fast gleichzeitig baute sich das österreichische Kreisamt – wenigstens vorübergehend – zu einer Konkurrenzbehörde für das gräfliche Oberamt in Hohenems auf. Unter Umgehung der eigentlich zuständigen Behörde wandte sich das Kreisamt zwischen 1767 und 1789 direkt an das Hofammannamt¹⁶⁵. Nun kommunizierten auch die Lustenauer direkt mit der österreichischen Behörde in Bregenz, wenn sie mit einer Entscheidung des gräflichen Oberamtes nicht einverstanden waren¹⁶⁶. 1784 wurde der Reichshof postalisch den vorderösterreichischen Gebieten gleichgestellt¹⁶⁷. Die Folge war eine zunehmende Orientierungslosigkeit der Lustenauer. Im August 1795 brachten sie diese in einem Schreiben an Gräfin Maria Rebekka zum Ausdruck:

Seit dem Zeitpunkt, als das Allerdurchl. Erzhaus Österreich Ansprüche auf die Grafschaft Hohenems erhob, wußten wir, des getroffenen Vergleichs ungeachtet, kaum, wohin wir gehörten. Weiters klagten sie: Wir zahlen immer Kontributions-Anlagen nach Bregenz ohne zu wissen, auf was für einen Steuerfusse wir gegen jenen Antheil der Grafschaft Hohenems stehen, welcher an Oesterreich übergegangen ist. Schmerzlich wurde ihnen auch die Grenzlage ihrer Gemeinde bewusst, wenn sie schrieben: Eben diese Lage setzt auch die einzelnen Bürger mit den Nachbarschaften des kk, des Reichs- und Schweizergebietes in Verkehr und Veflechtungen. Sie forderten daher einen in juristischen Dingen besser ausgebildeten und versierten Oberamtmann¹⁶⁸.

Kommunikation und Wahrnehmung der Lustenauer orientierten sich allmählich in Richtung Österreich. Im Grunde begann mit dem Aussterben der Hohenemser im Mannesstamme auch eine Art »schleichender« Übergang Lustenaus an Österreich, der erst 1830 vollrechtlich abgeschlossen war¹⁶⁹. Verzahnungen hatte

165 WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 202.

166 Beispiel bei: SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995, S. 80 f.

167 SCHEFFKNECHT, Botenwesen (wie Anm. 36), S. 323–341.

168 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 3,6: Ammann und Gericht von Lustenau an Gräfin Maria Rebekka von Harrach, August 1795.

169 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: »Da gab es in Lustenau, ich weiß nicht mehr an welchem Tage, beinahe ein Auflauf...« Lustenau vor und während der Revolution von 1848/49, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 118, 2000, S. 139–184, hier S. 142 f.

es bereits zuvor gegeben, und zwar vor allem auf persönlicher Ebene. So war beispielsweise der Lustenauer Hofammann Joachim Hollenstein *bestellter österr. landesfürstl. Wegmeister*. In dieser Eigenschaft vertrat er Anfang 1758 das landesfürstliche, österreichische Zollamt zu Feldkirch, dem er unterstellt war, vor dem gräflichen Oberamt in Hohenems. Es ging dabei um einen Holzfrevel, der im sogenannten *Eychwäldle* begangen worden war, das zwar auf hohenemsischem Territorium lag, aber zum *hochfürstl. Zollamt* Feldkirch gehörte¹⁷⁰.

Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, dass auch zahlreiche österreichische Untertanen Grundbesitz im Reichshof hatten. Ein Verzeichnis vom Ende des 17. Jahrhunderts zählt allein 55 Güter auf, die sich im Besitz von Höchstern befanden¹⁷¹.

Freilich bestand auch mit den umliegenden österreichischen Gebieten ein intensiver Warenaustausch. Der *freye Handl und Wandl* mit ihnen war ein *wesentlicher artikl der [...] Vergleichsverhandlungen*, die dem sogenannten Staatsvertrag von 1789/90 vorausgingen¹⁷². Trotz der an sich klaren Regelung kam es auch in dieser Hinsicht immer wieder zu Konflikten. Ende 1789 versuchte die Gemeinde Götzis mit Unterstützung des österreichischen Vogteiamtes Feldkirch beim Kreisamt in Bregenz zu erreichen, dass den Lustenauern untersagt würde, Holz aus Waldungen, die auf österreichischem Gebiet lagen – der Tavernwirt Peter Paul Hollenstein und der Bäcker Gottfried Riedmann hatten kurz zuvor einen Wald in Götzis erworben –, außerhalb des Reichshofes zu verkaufen. Wie ausdrücklich betont wurde, sollte damit keineswegs allein dem Export in die Eidgenossenschaft ein Riegel vorgeschoben werden, es sollte auch verhindert werden, dass die beiden Waldbesitzer Holz in österreichischen Gemeinden absetzten¹⁷³.

Kurz vor dem Erlöschen des Alten Reiches suchten die Lustenauer schließlich von sich aus um Übernahme in den österreichischen Staatsverband an¹⁷⁴. 1809 am Aufstand gegen die bayerische Herrschaft beteiligten sie sich in nicht geringem Maße als die Bewohner der alten österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg¹⁷⁵. Freilich sollte die Eingliederung in den österreichischen Staat nicht so reibungslos verlaufen, wie man sich das erhofft hatte.

Regionale Identität?

Die Schicksale des Reichshofes Lustenau und der Reichsgrafschaft Hohenems waren über Jahrhunderte eng aneinander geknüpft, sodass die Voraussetzungen zur

170 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 360, S. 387–388 und 398–399.

171 VLA, HoA 51,5.

172 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 2, Nr. 3,2: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 29. 12. 1989. Zum »Staatsvertrag« vgl. WELTI, Reichsgrafschaft (wie Anm. 2), S. 223–231; SCHEFFRNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5), S. 19–20.

173 VLA, Reichshof und Patrimonialgericht Lustenau, Schachtel 2, Nr. 3,2: Oberamt Hohenems an Ammannamt Lustenau, 29. 12. 1989.

174 WELTI, Ludwig: Der Heimfall Lustenaus an Österreich, in: Heimat 11, 1930, S. 65–68.

175 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 384.

Bildung eines gemeinsamen, gleichsam regionalen Bewusstseins durchaus gegeben waren. Es bestand beispielsweise ein Zwang zur Kommunikation und zur Zusammenarbeit der beiden Gemeinden: So erfolgte die Aufteilung der Abgaben an den Kreis in der Regel auf einer Konferenz von Vertretern beider Gemeinden. Diese fanden normalerweise in der Hohenemser Taverne statt¹⁷⁶. Die Quittung, die über die bezahlte Forderung ausgestellt wurde, blieb in der Regel bei einem der Ammänner. Das jeweils andere Ammannamt erhielt eine Kopie davon¹⁷⁷. 1689 quittierte der gräfliche Rentmeister der Gemeinde Lustenau, dass sie *Ihre contingent der vier man Craiß Soldaten für den Monath Septembris undt Octobris und Zur reparierung des proviant wagens wie auch die Zöhrung bis nach Weingarten, lauth ordentlicher rechnung Vierzig gulden und vier und dreissig kreizer [...], bezalt hat*¹⁷⁸.

Auch während der Zeit der kaiserlichen Administrationskommissionen wurden gemeinsame Delegationen der beiden Gemeinden Lustenau und Hohenems gebildet. So berief der kemptische Rat und Kämmerer Johann Jacob Moz als kaiserlicher Administrationssubdelegatus vor seiner Abreise nach Kempten *die Oberbeamte und samentliche Bediente unnd dann auch die Ammänner und ein Ausschuss von denen Gerichten und Gemeindten Zu Embs unnd Lustnaw in die Canzley zusammen* und schrieb ihnen vor, das neu aufgerichtete *Rodordnungsrecess* zu publizieren, sowie *die anbefollene Steurbeschreibung [zu] befördern mit Einziehung aller überflüssigen Kösten, so vil sich thuen lasset, und darzue diejenigen Stuckh unnd Güther, welche sie besizen unnd im Österreich ligen, darzuziehen unnd billichen Werth anschlagen*¹⁷⁹.

Auch als 1716 ein Mandat Kaiser Karls VI. an die Beamten und die Untertanen in der Herrschaft Hohenems erging, durch welches dem Grafen Jakob Hannibal III. untersagt wurde, ohne ausdrückliche kaiserliche Erlaubnis eine Huldigung oder sonstige Regierungsmaßnahmen vorzunehmen, wurden die wichtigsten Amtspersonen der Gemeinden zusammengerufen, in welchen den Reichsgrafen die Niedere Gerichtsbarkeit zustand. Als ein Hofrat des Fürstbistums von Kempten, der damals Administrator der Reichsgrafschaft war, mit einem entsprechenden kaiserlichen Mandat in Hohenems ankam, berief er umgehend eine Konferenz in den gräflichen Palast ein. An ihr nahmen neben seiner Person noch Johann Georg Tschofen, der Pächter der gräflichen Gefälle¹⁸⁰, der Emser Altammann Karl Benzer, der Burgvogt und nachmalige Landammannamtsverwalter Franz Karl Streicher sowie die neu bestellten Ammänner von Widnau–Haslach und Lustenau, Jakob Zellweger und Jakob Hämmerle teil. Vor dieser Kulisse verlas ein Feldkircher Notar, Johann Kaspar Scherer, dem Grafen die kaiserliche Entscheidung. Im An-

176 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,2: Gemeinderechnung 1766; Reichshöfische Akten 18,5: Gemeinderechnung 1770.

177 Beispielsweise: HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 20,1: Quittung über bezahlte Abgaben für das Reichskammergericht, 11. 4. 1669.

178 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,1: Quittung des gräflichen Rentmeisters, 6. 7. 1684.

179 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 355, sub dato 10. 9. 1704.

180 Zu seiner Person vgl. WELTI, Entwicklung (wie Anm. 55), S. 55–56.

schluss daran wurde das Mandat den hohenemsischen Untertanen publiziert. Zu diesem Zweck war eigens eine Versammlung der Gerichtsgemeinde auf den Platz vor dem Palast einberufen worden, der das Patent ebenfalls durch den Notar verlesen wurde. Um seine ganze Gültigkeit zu erhalten, musste das Mandat aber auch noch an einem öffentlichen Ort angeschlagen werden. Die Vertreter der Gemeinde Hohenems, Karl Benzer und Franz Karl Streicher, die mit dem Inhalt nicht einverstanden waren, versuchten dies zu verhindern. Sie baten den kemptischen Hofrat so lange darauf zu verzichten, bis sie die Möglichkeit gehabt hätten, gegen die kaiserliche Entscheidung in Wien zu *remonstrieren*. Die Bitte wurde abgelehnt, und das Patent, wie üblich, an der Taverne angeschlagen. In der folgenden Nacht wurde es übrigens abgerissen. Ein zweites, zur selben Zeit publiziertes kaiserliches Patent, mit welchem der Hohenemser Judengemeinde jeglicher Handel mit dem Grafen verboten wurde, blieb dagegen unbeschadet hängen¹⁸¹.

Zwei Tage später erfolgte die Publikation des kaiserlichen Befehls auch im Reichshof Lustenau. Hier wurde die Gemeinde vor der gräflichen Taverne versammelt. Ihr wurde das Patent ebenfalls durch einen Notar in Gegenwart des kemptischen Hofrates verlesen. Ein zweiter Notar wohnte dem Vorgang als Zeuge bei. In Lustenau kam es nicht anders als in Hohenems zu massiven Protesten gegen die publizierte kaiserliche Entscheidung. Als sich der kemptische Hofrat etwa eine Woche später in Begleitung eines Lindauer Notars und zweier Zeugen neuerlich in den Reichshof begab, um Einzelverhöre durchzuführen, empfing ihn eine eilends einberufene Gemeindeversammlung vor der gräflichen Taverne. Die Hofleute waren bereits einige Stunden vor seinem Eintreffen durch den Sekretär des Grafen informiert worden. Die Stimmung war derartig aufgeladen, dass es Hofrat Motz vorzog, den Reichshof unverrichteter Dinge wieder zu verlassen. Als er aus der Türe der Taverne treten wollte, versperrte man ihm den Weg, und der gräfliche Sekretär inszenierte eine Solidaritätskundgebung für seinen Herrn. Er richtete an die versammelten Lustenauer Hofleute die Aufforderung, sie sollten ein Handzeichen geben, *wenn sie mit dem Herrn Grafen nicht leben und sterben wollten*. Als sich auf die mehrfache Wiederholung dieser Aufforderung niemand rührte, wurde der Lindauer Notar aufgefordert, dies zu Protokoll zu nehmen. Wie die Nachforschungen des Hofrats Motz schließlich zeigen sollten, war das Ganze durch die gezielte Verbreitung von Gerüchten gesteuert und vorbereitet gewesen. Der gräfliche Jäger hatte nämlich in den Tagen zuvor im Wirtshaus kryptische Andeutungen gemacht. In etwa drei Wochen werde etwas kommen, *daß mancher »im Hemit« davon laufen werde*. Von den durch hohe Abgabenlasten bedrängten Lustenauern, bei denen der verschwenderische Graf gleichermaßen unbeliebt war wie die unnachgiebige Administrationskommission, hatten diese Andeutung gerne aufgegriffen und sie als Indiz dafür gewertet, dass der junge, in kaiserlichen Militärdiensten stehende Graf Franz Rudolf nach Hohenems kommen werde, um die Regierung anzutreten und damit eine neue Blütezeit einzuläuten¹⁸².

181 WELTI, Entwicklung (wie Anm. 55), S. 57–59.

182 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 106–107.

In diesen Fällen zeigen sich durchaus ähnliche Handlungsmuster in Lustenau und Hohenems. Dennoch wurde aber ihre Individualität gewahrt. Bereits in den Jahren zuvor hatten die beiden Gemeinden – beispielsweise 1662 und 1663 – gemeinsam, vertreten durch ihre Ammänner bzw. Altammänner, mehrfach hohe Kredite in der Schweiz aufgenommen, um den stark verschuldeten Grafen Karl Friedrich von Hohenems zu unterstützen¹⁸³.

Auch bei Bedrohungen agierten die Hohenemser und Lustenauer durchaus gemeinsam. So erschien im Oktober 1740 eine fünfköpfige Abordnung im gräflichen Oberamt. Sie bestand aus dem Hohenemser Landammann Franz Josef Waibel, dem Altlandammann Michel Linder und dem Säckelmeister Hans Jakob Linder. Von Lustenauer Seite nahmen der Hofammann Joachim Hollenstein und der Säckelmeister Franz Anton Riedmann daran teil. Diese Deputation trug dem gräflichen Oberamtmanng Gugger von Staudach und dem Rentmeister Carl Bonitas die Sorgen der beiden Gemeinden vor. Sie verwies darauf, dass sie ein absolutes *Fehljahr* mit großen Schäden an Weinstöcken und am *Türken* hinter sich hätten und dass das folgende Jahr nicht viel besser werden würde, wenn die Witterung weiterhin so ungünstig bleibe. Es drohe eine Hungersnot sowie die Verarmung großer Teile der Untertanen, da von diesen nicht allein *Creys Praestanda* gefordert würden, sondern weil sie auch von Kreditoren und *durch landtgerichtliche Proceß und Zwangsmittel also immerdar angegangen werden*. Sie brachten die Bitte vor, dass ihnen *durch obrigkeitl. Rath und Hilf ein Zihl und Mittl biß etwa Zue besseren Zeithen geschaffen und gefunden werden möchte*¹⁸⁴.

Gemeinsam agierten Hohenems und Lustenau auch bei den gegen Gauner und Vaganten durchgeführten Streifen. Beide Gemeinden hatten dabei mit durchaus ähnlichen Problemen zu tun, denn ihre Randgebiete waren bevorzugte Aufenthaltsorte für Vaganten¹⁸⁵.

Auch in den Urfehden werden der Reichshof Lustenau und die Reichsgrafschaft Hohenems als Einheit aufgefasst. Landesverweisungen werden für beide Territorien ausgesprochen. So wurde 1599 Benedikt Göser *ausser Irer Gr. Gn. Graf-schafft Hochen Embß und dero freyen Reichs Hof Lustnow so braitt unnd weitt alle derselben Hoche und Nidere, Auch Forstlich und Glaittliche Obrigkheiten sich ersteckhen*, verbannt¹⁸⁶. 1622 widerfuhr dasselbe Ulrich Fitz, der mehrere Diebstähle begangen hatte. Auch er wurde aus der Grafschaft Hohenems und dem Reichshof Lustenau verbannt. Er sollte im Regiment des Grafen von Sulz *biß zur abdanckhung dessen* dienen. Wenn er dann *seine redliche abschiedt bringe*, dürfe er sich wieder im Reichshof niederlassen¹⁸⁷. Ähnlich erging es 1653 Xander Hemmerlin, einem Bruder des damaligen Lustenauer Pfarrers, der wegen verschiedener Diebstähle, die er vor allem in der Schweizer Nachbarschaft verübt hatte,

183 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 299.

184 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 359, S. 5–7.

185 SCHEFFKNECHT, Wolfgang: Armut und Not als soziales Problem. Aspekte der Geschichte vagierender Randgruppen im Bereich Vorarlbergs vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Innsbrucker Historische Studien 12/13, 1990, S. 69–96.

186 VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, Urkunden 2. Ordnung, Schachtel 3.

187 VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 344, sub dato 4. 9. 1622.

vor Gericht gekommen war. Er wurde dazu verurteilt, *den Tag seines Lebens ehr- und wehrlos im Hof Lustenau zu verbleiben und sich der Wirtshäuser zu bemüßigen*. Er verließ allerdings den Reichshof, zog den Märkten nach, machte beträchtliche Schulden und wurde schließlich verhaftet. Nun wurde er an den Pranger gestellt, über den *entblößten Ruggen mit Ruten ausgestrichen* und auf zehn Meilen Wegs der emsischen Graf- und Herrschaften verbannt. Er schlug sich dreiviertel Jahre in der Fremde als *presthafter Mann* elend durch und wurde schließlich auf Bitten seines geistlichen Bruders begnadigt, da er Gefahr lief, in der Fremde seinen katholischen Glauben zu verlieren¹⁸⁸. Auf weitere ähnliche Beispiele soll verzichtet werden¹⁸⁹.

Obwohl insgesamt – vor allem auf der Ebene der Kommunikation – eine Reihe von Voraussetzungen zur Regionenbildung gegeben waren, scheint es nicht wirklich dazu gekommen zu sein¹⁹⁰. Verantwortlich dafür war wohl in erster Linie die Tatsache, dass es für die Lustenauer stets Anreize gab, ihre Eigenständigkeit zu betonen. Wie verschiedentlich angedeutet, wirkten sie so der Tendenz der Reichsgrafen und später der Habsburger entgegen, ihre Privilegien zu kassieren und einen einheitlichen Untertanenverband zu schaffen.

Schlussbemerkung

Man kann die frühe Neuzeit »in der Rückschau« als »Netz von Grenzen jeder Art« empfinden. Dies gilt auch für einen Mikrokosmos wie den Reichshof Lustenau. Sie werden den Menschen oft erst dann bewusst, wenn er »ihre Überschreitung oder ein ausdrückliches Festhalten an ihnen« feststellen kann¹⁹¹. In diesem Sinne haben die reichsunmittelbare Stellung Lustenaus, seine enge Verflechtung mit dem zur Eidgenossenschaft gehörenden Hof Widnau-Haslach und seine Nachbarschaft zu österreichischen Gebieten in der frühen Neuzeit das Bewusstwerden von – vor allem politischen, gesellschaftlichen und konfessionellen – Grenzen beinahe zu einer Alltäglichkeit werden lassen. Diese Erfahrung führte einerseits be-

188 WELTI, Königshof (wie Anm. 15), S. 298.

189 Allgemein dazu vgl. MARCHAL, Guy P.: »Von der Stadt« und bis ins »Pfefferland«. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: MARCHAL, Guy P. (Hrsg.): Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.) (Clio Lucernensis 3), Zürich 1996, S. 225–263; MAURER, Helmut: Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter, in: ebd., S. 199–224.

190 Zur Bildung von Regionen vgl. allgemein: WEBER, Wolfgang E. J.: Die Bildung von Regionen durch Kommunikation. Aspekte einer neuen historischen Perspektive, in: HOFFMANN, Carl A./KIESSLING, Rolf (Hrsg.): Kommunikation und Region (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 4), Konstanz 2001, S. 43–67.

191 SCHMALE, Wolfgang/STAUBER, Reinhard: Einleitung: Mensch und Grenze in der Frühen Neuzeit, in: SCHMALE, Wolfgang/STAUBER, Reinhard (Hrsg.), Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit (Innovationen. Bibliothek zur Neueren und Neuesten Geschichte 2), Berlin 1998, S. 9–22, hier S. 21.

sonders in Krisenzeiten zu zahllosen Konflikten, andererseits aber auch zur Ausbildung einer eigenen Identität.

Selbstverständlich konnten in diesem Beitrag nicht einmal annähernd alle Arten von Grenzen im frühneuzeitlichen Lustenau angedeutet werden. Genauso wenig war es möglich, die Bedeutung etwa der politischen Grenze zur Eidgenossenschaft für den Reichshof in ihrer vollen Tragweite auszuloten. Es braucht wohl nicht eigens betont zu werden, dass diese von den Zeitgenossen keinesfalls nur mit negativen Konnotationen wie Verboten oder Restriktionen wahrgenommen wurde. Sie bedeutete, wie es schon die eingangs zitierte Anekdote andeutet, zu fast allen Zeiten immer auch eine Chance. Dabei braucht man in diesem Zusammenhang nicht einmal in erster Linie an das oft lukrative, aber ebenso oft in verklärtem Licht dargestellte Schmuggeln, an den textilen Veredelungsverkehr, der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts blühte, oder an das spätere Grenzgängerwesen zu denken. Die Grenze zur Eidgenossenschaft wurde bereits in der frühen Neuzeit in positiver Konnotation wahrgenommen, wenn sie dem Einzelnen die Möglichkeit bot, sich der sozialen Kontrolle zu entziehen¹⁹². Für die Lustenauer bot sich so etwa die Möglichkeit, jenseits des Rheins ohne allzu großes Risiko dem Glückspiel zu fröhnen¹⁹³, oder sich, wie es 1788 Karl Benedikt Grabher, genannt Knup, tat, sich in französische Militärdienste anwerben zu lassen¹⁹⁴, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Wolfgang Scheffknecht, Jahnstraße 3, A – 6890 Lustenau

192 Zu den unterschiedlichen spontanen Konnotationen, welche der Begriff Grenze hervorrufen kann: SCHMALE/STAUBER, Einleitung (wie Anm. 191), S. 9.

193 Beispielsweise: VLA, Hds. u. Cod. Reichsgrafschaft Hohenems 355, sub dato 22. 2. 1709 und sub dato 21. 6. 1709.

194 HisA Lustenau, Reichshöfische Akten 5,22: Vorladungsedikt des gräflich Waldburg-Zeil'sches Landgerichts Lustenau für Karl Benedikt Grabher, 4. 3. 1820.